ANDREAS DANDOLO

UND SEINE

GESCHICHTSWERKE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE
AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VON

HENRY SIMONSFELD.

MÜNCHEN.

THEODOR ACKERMANN.

1876.

ANDREAS DANDOLO

UND SEINE

GESCHICHTSWERKE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE
AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VON

HENRY SIMONSFELD.

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN.
1876.

Druck von E. Mühlthaler in München.

Die venetianische Geschichtschreibung des Mittelalters hat bisher fast keine kritische Bearbeitung gefunden. Im vorigen Jahrhundert hat wohl Tartarotti den Versuch gemacht, die Quellen der bekannten Chronik des Dogen Andreas Dandolo nachzuweisen; aber, gering wie die Kenntniss venetianischer Geschichtswerke des Mittelalters damals war, hat er sein Hauptaugenmerk auf die nicht-venetianischen Quellen des genannten Autors gerichtet. [1]) Seitdem ist neues Material hinzugekommen, ohne dass es bisher eingehend geprüft worden wäre, wenn es auch nicht an einzelnen kritischen Bemerkungen in den Ausgaben dieser ältesten Chroniken oder in den Werken zur Geschichte Venedigs fehlt.

Als ich die vorliegende, durch mehrfache Unterbrechungen verzögerte Arbeit begann, hatte ich mir die Aufgabe gestellt, einmal die Geschichtswerke des Andreas Dandolo selbst und dann ihr Verhältniss zu den bisher veröffentlichten Quellen zu untersuchen. Bald aber zeigte sich, dass schon die Ausgabe der grossen Chronik oder der Annalen Dandolo's eine so fehlerhafte sei, dass ohne Heranziehung von Handschriften an eine befriedigende Lösung der Aufgabe nicht gedacht werden konnte. Aehnlich verhielt es sich mit einigen der älteren Chroniken, und zugleich wurde ich auf bisher unbekannte oder verloren geglaubte Quellen aufmerksam gemacht, deren Kenntnissnahme unentbehrlich schien.

1) Muratori Rerum Italicarum Scriptores tom. XXV.

Dass ich nun die nothwendigen handschriftlichen Studien machen konnte, verdanke ich der Gnade Seiner Majestät des Königs Ludwig II von Bayern, der mir durch Verleihung des von Allerhöchst demselben gestifteten König Ludwig II Stipendiums den wünschenswerthen Aufenthalt in Italien ermöglichte. Ihm sei an erster Stelle mein ehrerbietigster, tiefgefühltester Dank dargebracht. — Dann aber sei es mir vergönnt, meinen hochverehrten Herren Lehrern, dem Geh. Rath W. von Giesebrecht und dem Geh. Reg.-Rath G. Waitz meinen wärmsten Dank auszusprechen für die Theilnahme, welche sie meinen bisherigen Studien und insbesondere dieser Arbeit geschenkt haben. Endlich habe ich die angenehme Pflicht, Allen denen zu danken, die mich auf irgend eine Weise bei dieser Arbeit unterstützt haben, und die einzeln zu nennen, mir hier nicht möglich ist. Gerne gedenke ich namentlich der freundlichen Aufnahme, die ich in Italien gefunden.

Die Annalen des genannten Dogen bilden auch jetzt noch den Mittelpunkt meiner Abhandlung; und zwar werde ich nach einem kurzen Ueberblick über die Regierung des Andreas Dandolo in einem zweiten Abschnitt dessen schriftstellerische Thätigkeit, in einem dritten die Quellen seiner Annalen betrachten.

Die ganze Arbeit lag der philosophischen Fakultät zur Beurtheilung vor und wird demnächst erscheinen; dem Zwecke der Dissertation entsprechend folgen hier die beiden ersten Abschnitte.

I.

Mit der Schliessung des grossen Rathes im Jahre 1297 hatte der venetianische Staat das Ziel, welchem er — bewusst oder unbewusst — seit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts zusteuerte, erreicht. Seit jener Zeit bereits hatten sich die Adelsfamilien mehr und mehr in den Besitz der Gewalt zu setzen gewusst: von nun an concentrirte sich alle Macht wesentlich in den Händen einer kleineren Zahl von Geschlechtern.

Zu den ältesten und berühmtesten gehörte das der Dandolo. Zwar fehlen sie in dem Verzeichniss der Familien, welche bei Beginn des 9. Jahrhunderts aus den umliegenden Inseln und Ortschaften nach dem Rialto zogen [1]); aber schon am Ende des 10. Jahrhunderts finden wir sie als Zeugen urkundlich aufgeführt: so in einer Urkunde aus dem Jahre 979 einen Vitus (?) Dandulus [2]) und einen Vitalis Dandolo in der Stiftungsurkunde des Klosters San Giorgio Maggiore aus dem Jahre 982 [3]). In der Folgezeit sehen wir Glieder dieses Geschlechtes die höchsten weltlichen und geistlichen Stellen im Staate einnehmen. Ein Dandolo, Heinrich, sass auf dem Patriarchenstuhl von Grado, als in Venedig der welthistorische Friede zwischen Kaiser und Papst geschlossen wurde: ein mächtiger, streitbarer Kirchen-

1) Muratori Rerum Italicarum Scriptores tom. XII col. 156.

2) Romanin: Storia documentata di Venezia 1853 tom. III pag. 379.

3) Cicogna: Delle Iscrizioni Veneziane tom. IV pag. 286.

fürst, der, erfüllt von den Ideen seiner Zeit, namentlich in der ersten Hälfte seiner langen Amtsführung (1130—1182) mehr als einmal mit der staatlichen Gewalt in Konflikt kam. Geraume Zeit hernach — im Jahre 1192 — bestieg das Geschlecht, ebenfalls mit einem Heinrich, den Thron der Dogen. Wer hätte nicht von diesem Manne gehört, der — eine der denkwürdigsten Gestalten des ganzen Mittelalters — hochbetagt, aber wunderbar frischen, feurigen Geistes, an der Spitze der Kreuzfahrer hinzieht über das Meer und die Hauptstadt des krankenden Ostreiches im Sturme nimmt? Ist auch das Dunkel, das über den Motiven dieses Zuges schwebt, noch nicht völlig gelichtet: unbestritten ist, dass gerade von ihm recht eigentlich die Grösse, die Weltstellung Venedigs datirt.

Einen rühmlichen Platz in der Geschichte ihres Landes nehmen auch die beiden nächsten Dogen dieses Hauses ein, von denen der eine, Johannes Dandolo, von 1280—1288, der andere, Franciscus Dandolo, in den Jahren 1329—1339 den Staat leitete. Besonders zeigte sich der Letztere als ein kluger, thatkräftiger Fürst; schon vor seiner Wahl hatte er wiederholt als Gesandter seiner Vaterstadt die Interessen derselben — besonders bei den Verhandlungen mit dem Papst Clemens V über die Aufhebung des von ihm über Venedig verhängten Interdiktes — geschickt und mit Erfolg vertreten.

Bereits nach des Franciscus Tod soll Andreas Dandolo [1]) zur höchsten Würde vorgeschlagen gewesen sein, die er vier Jahre später wirklich erhielt — in dem für Venedig ungewöhnlich jungen Alter von 36, nach

1) Cappellari «Campidoglio Veneto» handschriftlich auf der Markusbibliothek in Venedig; daraus auch die Notizen bei Romanin Stor. doc. t. III p. 147. Obwohl Andreas Dandolo sich selbst «Andreas Dandulo» unterzeichnet hat, habe ich doch die erstere Form als die gebräuchlichere beibehalten.

Anderen nur 33 Jahren [1]). Seine Jugend scheint allerdings, wenn wir einer Notiz in der «Historia Cortusiorum» Glauben schenken dürfen, Bedenken erregt zu haben: es heisst dort,[2]) dass erst nach einem Kampfe (certamen), und da man sich über einen älteren Mann (de aliquo annoso eligendo) nicht habe einigen können, Andreas Dandolo gewählt worden sei. Aber trotz seines jugendlichen Alters hatte man ihm bereits wichtige Stellungen anvertraut. Sicher ist, dass er schon seit dem Jahre 1331 das Amt eines Prokurators von San Marco bekleidete. Im Jahre 1333 wurde er Podestà von Triest [3]) und drei Jahre später «provveditore in campo» im Kriege gegen Mastino della Scala. Am 4. Januar 1343 erfolgte seine Wahl zum Dogen. Dies ist Alles, was wir von seiner früheren Laufbahn bis jetzt wissen; auch von seinem Bildungsgang verlautet nichts Näheres. Mit besonderem Eifer scheint er unter der Leitung des berühmten Rechtsgelehrten Riccardo Malombra sich dem Studium der Jurisprudenz gewidmet zu haben; Spätere berichten, dass er sich in dieser Wissenschaft den Doktorhut errungen habe [4]) und sogar eine Zeit lang selbst Professor der Rechte in Padua gewesen sei. [5]) Wird dies auch nicht durch ältere Zeugnisse bestätigt, so hat doch Andreas Dandolo, wie wir unten sehen werden, unzweifelhaft ausge-

1) Laurentii de Monacis Chronicon de Rebus Venetis (1758 pag. 310) hat 36 Jahre; Marino Sanudo: Vite di Duchi di Venezia (Muratori Scr. t. XXII col. 609) 36 J. 8 M. 5 T.; Raphayni Caresini Chronicon (Muratori Scr. t. XII col. 417) 33 J.

2) Muratori Ser. t. XII col. 909 D.

3) cf. Mainati: Chroniche di Trieste t. II p. 66, wo eine Urkunde vom 13. December 1333 mitgetheilt ist, in welcher der Bischof Pax von Triest Andreas Dandolo mit dem Gebiet von Siparo bis Pola belehnt.

4) Marino Sanudo loc. cit. . . und Sansovino: Venetia Città nobilissima (Venedig 1663 p. 568); cf. Foscarini: Della letteratura Venez. (Venedig 1854 p. 46).

5) So Cappellari. Bei Tomasini: Comentar. de Gymn. Patavino lib. IV (p. 383. ed. 1654) wird Andreas Dandolo gar nicht erwähnt.

dehnte juristische und — fügen wir gleich hinzu — historische Kenntnisse besessen. Sie, im Verein mit dem Ansehen seines Geschlechtes und den trefflichen Eigenschaften seines Charakters, mögen bei seiner Wahl vorzüglich den Ausschlag gegeben haben. Seine Leutseligkeit, seine Freigebigkeit, seine Milde, seine Gerechtigkeitsliebe, seine Beredtsamkeit, seine Gelehrsamkeit wird überall gepriesen. Urtheile von Zeitgenossen und von späteren Schriftstellern hat Muratori [1]) in der Vorrede zu Dandolo's Annalenwerk gesammelt, andere haben Tafel und Thomas in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften (histor. Klasse Bd. VIII, p. 9 ff.) mitgetheilt. Der Kanzler Benitendi de Ravagnani, Raffaele de Caresini, Lorenzo de Monacis, Marino Sanudo der Jüngere: sie alle sind seines Lobes voll; nicht minder Petrarca, der mit unserem Dogen persönlich befreundet, in Briefen und in dessen Grabschrift seiner Verehrung beredten Ausdruck gegeben hat.

Ein Fürst, wie Andreas Dandolo war, hätte in Zeiten des Friedens seine Tugenden in vollstem, segensreichem Masse entfalten können — leider war aber seine ganze Regierung erfüllt von Kriegslärm. Ich muss mich hier darauf beschränken, nur einen Umriss der mannigfachen Ereignisse während seines Dukats zu geben; eine eingehendere Darstellung müsste auch auf umfassenden archivalischen Studien beruhen, die vielleicht manches neue Licht verbreiten würden, mir aber bisher nicht möglich waren. [2])

Es waren die Angelegenheiten im Orient, auf welche der Doge und sein Rath damals zunächst ihr Augenmerk richten mussten. Die Türken, die sich bereits in Kleinasien festgesetzt hatten, beunruhigten von dort aus die Inseln des ägäischen Meeres. Schon früher, unter der Regierung

---

1) Script. tom. XII.

2) cf. neben den genannten Werken besonders Lebret: Staatsgesch. von Venedig Bd. II, 1. p. 4—37.

des Franciscus Dandolo, war gegen diesen Feind eine Vereinigung abendländischer Fürsten zu Stande gekommen, und man hatte bereits zu einem Zuge gerüstet, der aber schliesslich unterblieb. Im Jahre 1343 wurde vorzüglich auf Betreiben des Papstes Clemens VI die Sache wieder aufgenommen und ein Bündniss zwischen dem Papst, dem Dogen, dem König von Cypern und dem Hospitaliterorden zu Rhodus geschlossen; man griff den Feind an, und wirklich war das Unternehmen Anfangs von Erfolg begleitet, indem die vereinigten Streitkräfte das feste Smyrna nahmen. Bald darauf aber gewannen die Türken wieder die Oberhand, im Jahre 1348 scheint sich die Union aufgelöst zu haben. Ein neuer im Jahre 1350 geschlossener Bund trat thatsächlich nicht in's Leben. [1])

Während man so mit Ungläubigen im Kampfe stand, trat man andererseits mit Ungläubigen in Handelsverbindungen. Wohl hatte man von päpstlicher Seite solchen Handel für ketzerisch erklärt, die venetianischen Gesandten aber wussten sich doch den nöthigen Dispens bei der Kurie zu verschaffen. Der nämliche Papst, Clemens VI, gestattete (1344) der Republik den Handel nach den ägyptischen und syrischen Häfen, zuerst für einige Jahre mit einer kleineren Anzahl von Schiffen, bald aber verlängerte er den Termin. Abgesehen von allen anderen Vortheilen dieser Verbindung war dieselbe den Venetianern gerade damals um so wichtiger, als in Folge 1343 ausgebrochener Streitigkeiten mit den Tartaren der nach diesem Lande geführte, lebhafte Handel augenblicklich ruhte. Erst im Jahre 1347 gelang es der Republik durch neue Verträge mit dem Tartarenherrscher Zanibech sich den Handel nach dem Platze Tana wieder zu sichern. [2])

---

1) cf. Raynald Annal. Eccles. ad a. 1343 n. 4; 1344 n. 2 (wo auch die Genuesen als Theilnehmer genannt werden); 1344 n. 3; 1348 n. 27. 28; 1350 n. 33; 1351 n. 22.

2) cf. Tafel und Thomas p. 123 aus dem Index Pactorum lib. III. cart. 420.

In jene ersten Zeiten von Andreas Dandolo's Regierung fallen auch Zwistigkeiten mit dem Grafen Albert von Görz, die im Jahre 1344 durch einen Frieden zu Gunsten der Venetianer beendet wurden. [1]) Gefahrdrohender war die Empörung der Stadt Jadra (Zara) in Dalmatien im Jahre 1345, die, wie schon früher zu wiederholten Malen, die venetianische Oberherrschaft abzuschütteln versuchte und sich unter den Schutz des Königs von Ungarn begeben hatte. Allein auch diesmal waren diese Bestrebungen vergebens. Obgleich König Ludwig mit einem überaus starken Heer zur Unterstützung Jadra's herbeieilte, blieben die Venetianer doch Sieger. Die Jadratiner mussten sich Ende des Jahres 1346 auf Gnade und Ungnade ergeben [2]), der König selbst hatte eine empfindliche Niederlage erlitten. Mit diesem mächtigen Nachbarn hielt man es jedoch bald für gerathen in Unterhandlungen zu treten und (1348) Verträge auf mehrere Jahre abzuschliessen [3]), welche Ludwig jedoch so wenig hielt, dass die Venetianer gar bald über neue Feindseligkeiten von seiner Seite sich zu beschweren hatten.

Ebenso geringen Erfolg wie der Aufstand der Jadratiner hatte der der Bewohner von Justinopolis, einer Stadt Istriens, im Jahre 1348 [4]), welche die Schwächung der Venetianer durch den schwarzen Tod sich hatten zu Nutzen machen wollen. Diese entsetzliche Krankheit, der ein ungemein starkes Erdbeben vorhergieng, hatte auch in Venedig, wo sie mehrere Monate wüthete, ungeheure Opfer gekostet;

1) cf. ibidem. (cart. 399).

2) ibidem p. 147 (lib. V. fol. 199).

3) ibidem fol. 224. cf. besonders Monumenta Slavor. meridion. ed. Ljubić (3 Bde. Agram 1868—1872), die ein reiches Material für diese Verhältnisse enthalten.

4) Tafel und Thomas l. c. p. 148 aus dem Ind. Pact. lib. V fol. 232—239.

sie soll da den dritten Theil der Bevölkerung [1]), nach anderen Nachrichten von zehn Menschen sieben hinweggerafft haben, so dass man allen Fremden, welche mit ihren Familien nach Venedig kamen und daselbst zwei Jahre wohnen blieben, das Bürgerrecht verlieh. [2])

Weitaus am meisten zu schaffen machten jedoch noch immer die alten Nebenbuhler Venedigs, die Genuesen, die darnach trachteten, sich in den alleinigen Besitz des Handels mit den Tartaren nach dem Meere von Asow zu setzen. Vertragsverletzungen von Seite der Genuesen und zuletzt Wegnahme venetianischer Schiffe, die nach Caffa, der genuesischen Faktorei auf der Halbinsel Krim, kamen, führten endlich (1350) zum offenen Bruch und zu einem grossen, schweren Krieg, in welchem von beiden Staaten die grössten Rüstungen gemacht wurden und mit wechselndem Erfolge gekämpft wurde. Die Venetianer verbündeten sich während desselben mit dem damaligen Herrscher von Byzanz, Johannes Kantakuzenos, und dem König Peter von Aragonien; die Genuesen hingegen mit den Türken und dem König Ludwig von Ungarn, der die venetianischen Besitzungen in Dalmatien angreifen sollte. Vergebens ermahnten die Päpste — zuerst Clemens VI und hernach Innocenz VI — wiederholt zum Frieden, vergebens suchten andere Fürsten, wie namentlich König Johann von Frankreich, zwischen den erbitterten Feinden zu vermitteln: [3]) es schien ein Vernichtungskampf werden zu sollen. Als endlich im August des Jahres 1353 die vereinigte venetianisch-aragonische Flotte bei der Insel Sardinien einen glänzenden Sieg über die genuesische erfocht, da warf sich Genua, bis zum Aeussersten erschöpft, in die Arme Johannes Visconti's, des gewaltigen Erzbischofs von Mailand. Der grossen Macht

1) Caresini l. c. col. 419 c.

2) Lorenzo de Monacis p. 315.

3) cf. Raynald Ann. Eccles. ad a. 1347 n. 22; 1349 n. 10; 1351 n. 23. 24; 1352 n. 12. 13. 14. 15; 1353. n. 10. 13.

gegenüber, die dieser bedeutende Mann in seinen Händen vereinigte, galt es, sich nach neuen Bundesgenossen umzusehen. Es bildete sich mit den beiden Carrara von Padua, dem Can Grande della Scala von Verona, dem Markgrafen Aldobrandini von Ferrara, den Gonzaga von Mantua und den Manfredi von Faenza ein grosser venetianisch-lombardischer Bund, dem auch der deutsche König Karl IV beitrat, der auf seiner Romfahrt helfend einzugreifen versprach.[1]) Ueberdies suchte Venedig um Aufnahme in den »tuscischen Bund« der drei Städte Florenz, Perugia und Siena nach.[2]) Da konnte von Friedensunterhandlungen nicht mehr die Rede sein; die Anerbietungen des Johannes Visconti wurden zurückgewiesen, auch eine Gesandtschaft Petrarca's nach Venedig blieb erfolglos.[3]) Aber wider alles Erwarten begann der Krieg mit einer Niederlage der Venetianer. Während Karl von Böhmen sich nur sehr langsam in Bewegung setzte, drang die genuesische Flotte, die augenblickliche Abwesenheit der venetianischen benützend, rasch in das adriatische Meer ein, überfiel und plünderte die Stadt Parenzo in Istrien und verbreitete dadurch panischen Schrecken in Venedig selbst. Schon erwartete man hier einen Angriff auf die Stadt und traf eiligst Vorkehrungen, sie zu schützen, indem man den Lido befestigte und sich bereit hielt, auf den ersten Ruf in Waffen auf dem Markusplatze zu erscheinen. An diesen Zurüstungen nahm, wie Petrarca in einem Briefe berichtet[4]), auch Andreas Dandolo selbst thätigsten Antheil und hat hiebei wohl, in treuester Ausübung seines Amtes,

1) Tafel u. Thomas l. c. p. 150 aus dem Ind. Pactorum lib. V fol. 293—322.

2) cf. die von Gius. Canestrini mitgetheilten Urkunden (Archivio Storico Italiano Appendice tom. VII p. 392 u. 396) No. 52 u. 57, die jedoch beide das Gleiche melden unter gleichem Datum «15. April». Die beigefügte Indiction VII beweist, dass No. 52 zu streichen und die aus dem Jahre 1354 datirende Urkunde die richtige ist.

3) Fracasseti Epist. Petrarchae (1862) Variar. lib. XVIII No 16 p. 507.

4) ibidem Epist. familiares lib. XIX No. 9.

den Keim des Todes in sich gelegt, der ihn schon nach wenigen Wochen am 7. September 1354 ereilte. Er hatte kaum zwölf Jahre regiert und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht erreicht. [1])

Spätere Geschichtschreiber [2]) haben die Ursache seines frühen Todes in dem Gram über das Missgeschick seines Vaterlandes erkennen wollen und ihm damit das beste Zeugniss seiner glühenden Vaterlandsliebe ausgestellt. Man hat ihm wohl zum Vorwurf gemacht, dass er allzu hartnäckig am Kriege mit Genua festgehalten habe. [3]) Aber es frägt sich, in wie weit der Doge, in wie weit seine Räthe oder die ihm zur Seite stehenden Raths-Kollegien an der Fortsetzung des Kampfes Schuld gewesen seien. Der Doge war gar nicht in der Lage allein über Krieg und Frieden entscheiden zu können; mit Recht weist der Kanzler Benitendi in einem Schreiben an Petrarca auf die Schranken hin, welche dem Dogen durch die Verfassung gesetzt waren, die Andreas Dandolo nicht, wie sein bekannter Nachfolger, Marino Falier, zu verletzen wagte. [4]) Möglich ist allerdings, dass Andreas Dandolo, der, wie derselbe Benitendi versichert, von Natur friedliebend war, durch die kriegerische Stimmung seiner Umgebung mit fortgerissen und zu kriegerischer Leidenschaft entflammt worden ist, wie dies Petrarca ebenfalls in einem Briefe

1) Er ist der letzte Doge (Marino Sanudo l. c. col. 628 B), der in der Marcuskirche und zwar in der Taufkapelle begraben ist, die er selbst mit Mosaikarbeiten ausschmücken liess; auch die Kapelle des h. Isidor rührt von Andreas Dandolo her (Caresini l. c. col. 422 D.).

2) cf. Lorenzo de Monacis p. 315. Marino Samudo l. c. col. 627 E.

3) Romanin l. c. tom. III. p. 173.

4) Tafel u. Thomas l. c. p. 16. — — certum tene, omni tempore appentissimum pacis fuisse; at ut audire saepius potuisti, hic mos, gloriosum quippe patriae nostrae decus, Ducibus nostris est, ut — — potius sequi, quam ducere, nec tam imperandi, quam parendi sibi potestatem asciscant.

andeutet. [1]) Wie dem auch sei: das strenge Pflichtgefühl, das ihm inne wohnte, gebot ihm die Beschlüsse, nachdem sie einmal gefasst waren, soweit es ihm zukam, gewissenhaft auszuführen.

Von den Pflichten, die ihm seine hohe Stellung auferlegte, war er überhaupt ganz und gar durchdrungen und weit dehnte er die Grenzen derselben aus. Dies »erhabene Bewusstsein« — sicher eine der schönsten Zierden seines Charakters — spricht sich deutlich namentlich in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit aus, die wir im folgenden Abschnitt näher betrachten werden; sie sollte wesentlich dazu dienen, auch das geistige Wohl seines Volkes zu fördern. [2]) Das höchste Ziel, das er stets im Auge behielt, war das Gesammtwohl seiner Unterthanen, denen er, wie er selbst einmal sehr schön sagt, lieber »prodesse« als »praeesse«, lieber »fürsorgen« als »fürstehen« wollte; in ihm erkannte er mit Recht auch die Grundlage für den Ruhm des Fürsten selbst. [3]) Und so sehen wir in Andreas Dandolo das leuchtende Bild eines wahrhaft edlen, trefflichen Fürsten und wir begreifen den Schmerz des Kanzlers Benitendi, wenn er klagt, dass in ihm ein glänzender Stern, ein Vater des Vaterlandes gestorben sei. [4])

1) ibidem p. 13 u. Fracasseti Variar. lib. XVIII. No. 16.

2) cf. die Vorreden zum Liber Albus (Tafel u. Thomas p. 24—26) und zu dem lib. VI der Statuta Venetorum, sowie die von Muratori l. c. tom. XII p. 9 u. 10 mitgetheilten Schreiben.

3) cf. Tafel u. Thomas p. 26.
— — dominantis tanto emenentius fama crescit, quanta instantius comodis subiectorum insudare dignoscitur — —

4) ibid. p. 16. 17.

II.

Die Zeit, in welcher Andreas Dandolo lebte, war eine geistig bedeutsam erregte. Es ist die Zeit, wo das Ende des Mittelalters, der Beginn der Renaissance sich vorbereitet; es ist die Morgenröthe der neuen Zeit. Wir haben wiederholt Petrarca genannt; er ist ja eben, um mit Gregorovius [1]) zu reden, der Repräsentant des Kulturprocesses seines Jahrhunderts. Und wir brauchen uns nur die vielfachen Beziehungen dieses Mannes zu seinen Zeitgenossen und — worauf es uns hier noch besonders ankommt — zu den Fürsten seiner Zeit ins Gedächtniss zu rufen, um zu erkennen, wie er es war, der «der ganzen humanistischen Epoche die Richtung gegeben hat.» «Petrarcas Name», sagt Leo, [2]) «steht an der Spitze einer Hofdichterschule, deren Schüler fast alle den Fürstenhut trugen.» Um aus der Zahl der damaligen italienischen Fürsten nur einen, den berühmtesten, zu nennen: König Robert von Neapel, der «König der Philosophen und Dichter,» wie er von Petrarca genannt wird (dessen Dichterkrönung er ja so eifrig betrieb), war nicht blos ein Beschützer der Wissenschaften, sondern im Besitze scholastischer Bildung hat er sich auch selbst wohl in «Traktaten und Sermonen über religiöse wie profane Fragen» versucht. Und auch ausserhalb Italiens wandten sich Fürsten wissenschaftlichen Be-

1) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter 2. Aufl. Bd. VI, p. 662.

2) Gesch. von Italien Bd. VI p. 302.

strebungen zu. Wird nicht Karl IV. als der gelehrteste aller Kaiser des Mittelalters gepriesen?

Andreas Dandolo war also keineswegs der einzige Fürst, der Sinn für die Wissenschaften gehabt hat, auch nicht der einzige Gelehrte unter seinen fürstlichen Zeitgenossen, aber wohl einer der wenigen, die auf dem Gebiete der Geschichte selbstständig in grösserem Umfang gearbeitet haben, und dies inmitten einer reichen Regierungsthätigkeit. [1]) Diesen Ruhm theilt er nur mit Karl IV, der jedoch seine Selbstbiographie erst gegen das Ende seiner Regierung verfasst haben dürfte, [2]) so dass Andreas Dandolo jedenfalls der Zeit nach den Vorrang einnimmt. Eine Parallele zwischen Beiden ergibt einige nicht uninteressante Berührungspunkte, auf welche kurz hinzuweisen mir erlaubt sei. Gemeinsam ist Beiden bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit, dass sie — vielleicht in richtiger Würdigung der Schwierigkeit der Aufgabe — nicht die Geschichte ihrer eigenen Regierung geschrieben haben; gemeinsam auch Beiden der Zweck praktischer Belehrung, den sie mit ihren Arbeiten verbanden. Während aber Karl IV die Geschichte seiner eigenen Jugend darstellte, hat Andreas Dandolo die seines Landes sich zum Gegenstand genommen. Der Grund dieser Differenz mag darin liegen, dass es nicht an Männern fehlte, welche die Geschichte Böhmens im Zusammenhang bearbeitet hatten oder — auf Karl's Veranlassung und mit dessen Unterstützung — zu bearbeiten verstanden; wohl aber mochte unser Doge eine solche Geschichte seines Landes vermissen und auch vielleicht die geeigneten Männer, diese Lücke

1) Der bereits oben erwähnte, damalige Kaiser von Byzanz, Johannes Kantakuzenos, schrieb die Geschichte seiner Zeit erst nachdem er des Thrones verlustig gegangen war (1355), als Mönch und kann daher hier nicht in Betracht kommen.

2) cf. Böhmer Fontes rer. Germ. I, XXIII. und Neues Lausitzisches Magazin Bd. 26, pag. 31.

auszufüllen. Und während Karl in seiner Selbstbiographie gewissermassen nur einen Regentenspiegel für seine Söhne geben wollte, war es — wenn wir recht sehen — das venetianische Volk, das Andreas Dandolo, wie sich selbst, über die Vergangenheit aufklären und unterrichten wollte. Wie sehr er es aber auch verstand, aus seinen historischen Studien einen praktischen Nutzen zu ziehen, zeigen die beiden Dokumente, welche Muratori am Anfang des zwölften Bandes der Scriptores herausgegeben hat. Das erste derselben ist ein Erlass Andreas Dandolo's vom 6. Juni 1353, der energisch die Rechte der Dogen auf die Markuskirche betont und dieselben an der Hand der Geschichte durch einen kurzen Ueberblick über die Entstehung und Einrichtung der genannten Kirche nachweist. — Das zweite Schriftstück ist ein offenes Schreiben des Kanzlers Benitendi vom 5. December 1352 und handelt in dem zweiten Theil von der Investitur der Geistlichkeit Venedigs durch den Dogen, mit welcher Frage sich Andreas Dandolo nach der Aussage Benitendi's eingehend beschäftigte; auch hier wird durch historische Belege nachgewiesen, dass das vom Dogen geübte Recht der Investitur ein altes sei, wie dies durch ein aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammendes Rescript bestätigt werde.

Wir haben bisher vorzüglich die Thätigkeit unseres Dogen als Geschichtschreiber in's Auge gefasst und werden nachher eingehender auf sie zurückkommen; wir müssen aber auch seine Bestrebungen auf einem anderen Gebiete betrachten, wo er sich ebenfalls mit Karl IV berührt, auf dem Gebiete der juristischen Wissenschaft — als Gesetzgeber und Gesetzessammler. Hier verfolgten beide Herrscher den gleichen Zweck: die Befriedigung unmittelbar praktischer Bedürfnisse ihrer Länder. Hat Karl die goldene Bulle erlassen, ein Landbuch für Brandenburg veranlasst und für Böhmen die Majestas Carolina vielleicht zum Theil selbst entworfen, so hat Andreas Dandolo der grossen

Gesetzessammlung seines Vaterlandes, den «Statuta Venetorum», das sechste Buch hinzugefügt.

Dasselbe umfasst in 84 Kapiteln die Verbesserungen und Zusätze, welche seit dem Dukat des Jakob Tiepolo (1229—1249) zu den fünf ersten Büchern gemacht worden waren.[1]) Davon enthalten 20 Kapitel die Gesetze, welche unter Andreas Dandolo's Regierung erlassen wurden, auf welche im Einzelnen einzugehen hier nicht der Platz ist.[2]) Mit der Sammlung des Materials und der Zusammenstellung dieses sechsten Buches, wurden fünf Prokuratoren von San Marco beauftragt, deren Arbeit vom Dogen selbst geprüft und, nachdem sie von den verschiedenen Rathskollegien gebilligt worden, in öffentlicher Versammlung am 26. November 1346 verkündigt wurde. Von Andreas Dandolo selbst rührt wohl die Vorrede her, sie verräth wenigstens ganz seinen Stil und trägt ganz das Gepräge seines Geistes.

Andreas Dandolo hat aber selbst in früherer Zeit noch eine andere Sammlung von Gesetzen angelegt, deren Lorenzo de Monacis in seiner Chronik gedenkt. Er sagt, unser Doge habe, als er noch Prokurator von San Marco gewesen, alle die vom grossen Rath gefassten Beschlüsse, welche, ohne in feierlicher Volksversammlung gebilligt zu

1) Dieselben vertheilen sich (Druck von 1528) so:
zu lib. I 20 cap. (darunter 6 von Andr. Dand.)
,, lib. II 4 cap. (darunter 2)
,, lib. III 19 cap. (nicht 20 wie Romanin l. c. p. 174 fälschlich angibt; hier 2 von Andr. Dand.)
,, lib. IV u. V 14 cap. (hier 7)
,, den Gesetzen über die Richterkollegien 10 cap.
,, den Seegesetzen 9 cap. (davon 1 unter Andr. Dand.)
,, den Kriminalgesetzen 7 cap. (nicht 6! hier ebenfalls 1 aus der Zeit Andr. Dand's.)

Das letzte (84.) Kapitel überlässt für die nächsten zwei Jahre eine eventuelle Revision dem grossen Rath.

2) Siehe Lobret l. c. pag. 53—57.

sein, Gesetzeskraft erlangten, in einem kleinen Bande zusammengestellt. Von dieser Sammlung habe ich einen Codex im Kloster von Monte Casino [1]) gesehen (Nr. 459 gross 8° membr.), der laut Nachschrift von dem frater Bernardus de Juanis de diuiasco (?), episcopus Balacensis und Generalvikar von Coron [2]) auf Ersuchen des Kanzlers von Coron, «Ricardus de Glemona» (sic! Gemona bei Udine?) geschrieben und am 2. Juli 1434 beendet wurde. Die Vorrede, die namentlich in ihrem letzten Theil von Bedeutung ist (cf. unten p. 41), lautet vollständig so:

Cum leges et sacra statuta Veneciarum per os principis dici possint fore diuinitus promulgate, appetitus noxios sub iuris regula limitantes, per quos (sic! quas?) genus humanum, vt honeste uiuat et alterum non ledat, at ius suum unicuique tribuat informatur: ob hoc diuersas partes [2]) et in diuersis temporibus in Maiori Veneciarum Consilio captas, que deficientibus statutis uicem ipsorum habere noscuntur, regulantes iudiciorum ordinem contractus et testamenta, in pluribus uoluminibus segregatim possita (sic! positas) proposui Ego Andreas Dandulo, procurator Ecclesie sancti Marci, in vnam sumulam colligere ipsas sub debitis libris et congruis titulis ac capitulis reducendo, cum eorum tanta sit auctoritas, ut statutis etiam addictiones (i. e. additiones) et declarationes faciant et omnem approbatam consuetudinem interrumpat (sic! non interrumpant?), a quarum obseruancia pretextu ignorantie nullus se ualeat excusare. Principium progressum et consumationem operis a Dei auxilio expetens, sine quo

1) Die bekannte Gastfreundschaft ward auch mir daselbst während eines leider allzu kurzen Aufenthaltes zu Theil.

2) cf. Gams: Series Episcop. etc. (Regensburg 1873) p. 398 «Ep. Balleacenses (incerti situs. Ballezensis, Balleacensis)» «1428 Bernard. Martin. de Vivariis O. S. Fr. 1432, 1438 non resedit»
cf. Farlati-Coleti: Illyr. sacrum t. VII, p. 206—209.

3) term. techn.

nichil bene et competenter geritur, si ipsius rei principium non fiat decens et amabille sibi.

Ob und in wie weit etwa diese «sumula» eine Vorstudie zu dem sechsten Buche der Statuta ist, bleibt noch zu untersuchen; der erste «titulus» lautet: «de Judiciis et Arbitris et qualiter iudex dari debeat per quos iudicium fieri debeat». —

Palacky erzählt[1]) von Karl IV, dass «Urkunden über ihn grosse Gewalt hatten und dass er wohl auch der erste Fürst des neueren Europa gewesen sein dürfte, der einen eigenen Konservator derselben, einen geheimen Archivar, an seinem Hofe anstellte.» Auf diesem Gebiete aber wird er von Andreas Dandolo, dem Schöpfer eines Liber Albus und eines Liber Blancus, weit übertroffen. Und wenn an dem Kaiser die «Ordnungsliebe» besonders hervorgehoben wird:[2]) was war es anderes, als gerade dieselbe rühmliche Eigenschaft, die in unserem Dogen — wie seine eigenen schönen Worte in der von ihm verfassten Vorrede zeigen — das Verlangen nach einer systematischen Ordnung der Verträge des venetianischen Staates, nach der Anlage jener grossen Urkundenbücher wach rief? Welch' hohen Werth dieselben für die venetianische Geschichte nicht blos, sondern auch für die deutsche und allgemeine haben, ist von Anderen bereits gewürdigt worden. Schon ein Blick auf die von Tafel und Thomas mitgetheilten Indices belehrt über das reiche Material, das hier aufgespeichert ist, und von dem nur zu wünschen wäre, dass es bald seinem ganzen Umfange nach veröffentlicht würde. Die Abfassung des Liber Albus, der bekanntermassen die Verträge mit den östlichen, orientalischen Staaten, und des Liber Blancus, der die mit den italischen enthält, fällt übrigens nicht in das Jahr 1344, wie Tafel und Thomas[3]) angeben, sondern

1) Gesch. von Böhmen Bd. II. Abth. 2. pag. 413.
2) ibidem.
3) l. c. p. 23.

erst «nach der Sammlung des sechsten Buches der Statuta»[1]), also erst nach dem Jahr 1346. Wie Andreas Dandolo dies urkundliche Material in seinen Annalen verwerthet hat, davon wird unten die Rede sein.

Wir wenden uns nun zu den eigentlichen Geschichtswerken unseres Dogen zurück, an welche sich eine Menge kritischer Fragen knüpfen, deren Lösung leider nicht immer möglich ist. Wir begegnen vor Allem verschiedenen Nachrichten über die Zahl dieser Werke. Während von einigen Schriftstellern deren zwei erwähnt werden, wissen andere — bis in die neueste Zeit herab — deren drei zu nennen, ohne jedoch über das dritte Werk übereinzustimmen. So gedenkt Raffaele Caresini, der Andreas Dandolo zeitlich am nächsten stand, nur zweier Chroniken: [2])

> «duas memorabilium rerum temporibus suorum predecessorum gestarum chronicas, unam videlicet seriose et per extensum, alteram breviloquiam eleganti stilo conscripsit».

Marino Sanudo der Jüngere bezeichnet als Werke unseres Dogen: eine lateinische Chronik, ein Werk, genannt Marc Magnum, von dem Ursprung der Adelsfamilien Venedigs und «das lateinische Compendium von Venedig». [3]) (Compose una Cronica Latina, un Opera chiamata «Mare Magnum» dell' origine delle Nobili Famiglie di Venezia, la quale pare che sia nel Consiglio de' Dieci, e il Compendio Latino di Venezia.) Aehnlich sagt Marco Barbaro: «Scrisse delle Nobili Famiglie Venete e le Historie fin al suo tempo.» — In der Vorrede zur Ausgabe der officiellen Geschichtschreiber Venedigs [4]) heisst es, Andreas Dandolo habe drei verschie-

1) ibidem p. 25 «post compilationem sexti libri Statutorum nostrorum»

2) Muratori l. c. tom. XII col. 417 AB.

3) Muratori l. c. tom. XXII col. 627 E.

4) Istorici delle cose Veneziane i quali hanno scritto per Publico Decreto (a. 1718) tom. I p. V ff.

dene Werke verfasst, von welchen das grösste vielleicht verloren sei. Eben diesem habe er den Titel «mare magnum historiarum» gegeben und hierin habe er nicht nur das erzählt, was zur Geschichte Venedigs gehörte, sondern auch alles das, was sonst noch seit Erschaffung der Welt bis auf seine Zeiten besonders Merkwürdiges sich zugetragen hatte. Von dieser allgemeinen Weltgeschichte habe er dann abgezweigt Annalen und eine Chronik. Die ersteren habe er mit dem vierten Buch begonnen, weil die drei ersten Bücher des «Mare Magnum» nichts von Venedig enthielten, die Chronik aber sei nicht so umfangreich als die Annalen, aber meist aus ihnen entnommen. (La terza opera del Doge Dandolo meno ampia de i suddetti Annali, ma perlo più trascritta da essi, si è Chronica Venetorum.)

Welcher Widerspruch in diesen Nachrichten! Den einen zufolge hatte jenes «Mare Magnum» zum Gegenstand den Ursprung der venetianischen Adelsfamilien, nach den anderen war es eine umfassende Weltchronik! Auch Foscarini handelt in seiner Literaturgeschichte (p. 139—144) von diesem «Mare Magnum» und die erste Ansicht (die Marino Sanudo's) ohne Weiteres verwerfend bekämpft er auch die zweite, kommt dann aber doch zu dem Schlusse, dass der genannte Titel entweder ganz unbegründet oder den Annalen beigelegt gewesen sei, als sie noch vollständig waren, das heisst als sie noch die drei ersten Bücher hatten, welche jetzt zu fehlen schienen. (Bei Muratori und in den meisten Handschriften beginnen sie ja mit dem vierten Buche.) Nur meint Foscarini im Gegensatz zu dem Herausgeber der «officiellen Geschichtschreiber», dass nicht Andreas Dandolo selbst die Annalen von dem grösseren «Mare Magnum» abgezweigt habe, sondern dass die Abschreiber die drei ersten Bücher des «Mare Magnum» weggelassen hätten, weil sie wenig oder gar Nichts von Venedig enthaltend im Publikum nicht beachtet worden seien! In der That wäre es auch sonderbar, wenn ein Autor zwei so

wesentlich gleichartige Werke schriebe, deren ganzer Unterschied darin bestände, dass dem einen der Kopf des anderen fehlte. Aber Foscarini's Erklärung des «Mare Magnum» scheint mir dennoch gezwungen. Dazu kommt, dass wir gar kein positives Zeugniss haben, dass unser Autor wirklich die drei ersten Bücher geschrieben hat; auch zeigt eine alte Handschrift der Annalen Spuren einer anderen Eintheilung, worauf ich sogleich zurückkommen werde. Ferner ist es fraglich, ob das Zeugniss Marino Sanudo's, wenn er auch das Mare Magnum nicht selbst gesehen zu haben scheint, denn doch so unbedingt zu verwerfen sei, wie Foscarini es thut. Ja, dieser gedenkt sogar selbst eines derartigen Verzeichnisses der Geschlechter aus der Zeit unseres Dogen. Er führt (p. 147 n. 1) eine italienische Uebersetzung der Chronik des mehrerwähnten Caresini an, welcher vorangehe «un catalogo delle Casade d' i Nobili da Venesia in 1332 notadi qui sotto per alfabeto.» Caresini's Chronik schliesst sich in den Handschriften oft der Chronik Dandolo's an; denkbar, dass ein Abschreiber diesen Katalog aus einer Handschrift des Dandolo entnommen habe. Ueberdies heisst es in einem Münchener Codex, der nach Tafel und Thomas die sogenannte kleine Chronik Dandolo's enthält [1]: »zuletzt aber werde ich von dem Ursprung und dem Wachsthum der vornehmen Geschlechter Venedigs sub compendio sprechen.« Die Möglichkeit der Existenz eines solchen «Mare Magnum» aus Dandolo's Feder scheint mir daher keineswegs ausgeschlossen zu sein; möglich freilich auch, dass ein Irrthum vorliegt. Ich war leider nicht im Stande, hierüber weitere Untersuchungen anzustellen; dies aber muss ich gleich hier bemerken, dass ich in den Handschriften der Annalen die Bezeichnung «Mare Magnum» nicht gefunden habe. [2]

1) l. c. pag. 14. cf. unten pag. 43 ff.

2) Wenn Foscarini p. 142 n. 1 als Analogon zu diesem Titel die Ueberschrift «Chronologia magna» des Codex No. 399 der Marciana

So blieben abgesehen von dem «Mare Magnum» noch zwei Geschichtswerke Andreas Dandolo's: die Annalen und eine kleinere Chronik? Dem scheint Romanin zu widersprechen, welcher sagt [1]), Dandolo habe aus seiner ersten grösseren Chronik eine compendiösere ausgezogen und beide mit dem Jahre 1342 geendet; eine andere dritte, welche nicht blos die Ereignisse der venetianischen Geschichte, sondern auch der allgemeinen seit Erschaffung der Welt umfasste, habe er bis zum Jahre 1280 geführt und dies sei die von Muratori veröffentlichte (also die Annalen). Für die erste citirt Romanin den Codex No. IX, cl. X lat. der Marciana und für die zweite No. CCXCVI cl. X lat. derselben Bibliothek. Entweder hat sich Romanin in der Angabe der Nummer geirrt oder sich sonst getäuscht. Ich habe in dem Codex No. IX gefunden: zuerst die Annalen (mit der Fortsetzung aus der kleinen Chronik) und dann dieselbe kleine Chronik, die in No. CCXCVI steht, so dass auch diese drei Chroniken sich auf zwei reduciren: Annalen und kleine Chronik!

Betrachten wir zuerst die Annalen und zwar, eine Charakteristik derselben auf den dritten Abschnitt versparend, zunächst ihre mehr äusserliche Seite sowie die Gestalt, in der sie uns überliefert sind. Sie sind, wie schon erwähnt wurde und allgemein bekannt ist, zum ersten Male herausgegeben worden von Muratori (im Jahre 1728) im 12. Bande der Scriptores Rer. Italic. pag. 14—398. Was dann pag. 399—416 noch folgt als «Tomus Secundus» (sc. Chronicorum Serenissimi Andreae Danduli Ducis Veneciarum) ist nicht mehr zu den in Rede stehenden Annalen zu rechnen, sondern, wie auch Muratori in der Einleitung richtig angibt, Zusatz aus der kleinen Chronik

anführt, so kann ich auf das Bestimmteste versichern, dass dieselbe von ganz später Hand zugesetzt ist. Der Codex enthält die 2. Redaktion des Werkes des frater Paulinus.

1) l. c. tom. III pag. 173.

Dandolo's. Die Annalen schliessen demnach mit dem Tode des Dogen Jakob Contarini's (1280) vor der Erhebung Johannes Dandolo's; sie beginnen bei Muratori mit der Erzählung des Pontifikats des Evangelisten Markus in Aquileja und zwar als liber quartus, dem sechs weitere Bücher (bis zum liber decimus) nachfolgen. Diese libri sind getheilt in capitula und diese in partes. Auf diese partes ist der Stoff vertheilt, nicht immer ganz streng annalistisch, indem bisweilen durch ein «hoc tempore», ein «interea», ein «his diebus» oder ähnliche Ausdrücke die Zeit nicht genau angegeben ist; die Verbindung der venetianischen mit der allgemeinen Geschichte ist meistentheils durchgeführt, sie erschwert naturgemäss die Uebersicht über die venetianische Geschichte selbst, welche der Hauptgegenstand der Annalen ist. Dass diese Annalen von Andreas Dandolo verfasst sind und zwar in der Zeit, wo er bereits Doge war, dafür lassen sich zwei Stellen: col. 237 B und col. 252 B. anführen. An der ersten Stelle ist die Rede von der Translation des heiligen Tharasius nach Venedig. Es wird da berichtet, dass dessen Körper auf einem Schiffe übergeführt wurde, dessen «Herr und Gebieter der edle, demüthige Dominicus Dandolo war, von welchem abstammend (heisst es wörtlich) zwei Dogen, nämlich Heinrich Dandolo und wir, Andreas, der wir reden, ihren Ursprung genommen haben.» [1]) Das entscheidende Wort «Andreas» freilich fehlt in der ältesten uns bekannten Handschrift (cf. unten) und in einigen anderen; doch wird man die Ergänzung als richtig bezeichnen müssen. Auffallend kann allerdings scheinen, dass der beiden anderen, oben erwähnten Dogen aus dem Hause Dandolo, des Johannes und des Franciscus, hier keine Erwähnung geschieht; dies um so mehr, wenn der Stammbaum richtig ist, den ich

1) l. c. a quo degradando duo Duces, videlicet Henricus Dandulo, et nos Andreas, qui loquimur originem duximus.

mir aus handschriftlichen genealogischen Verzeichnissen in Venedig (im Museo Civico Correr) zusammengestellt habe und den ich unten befügen will.

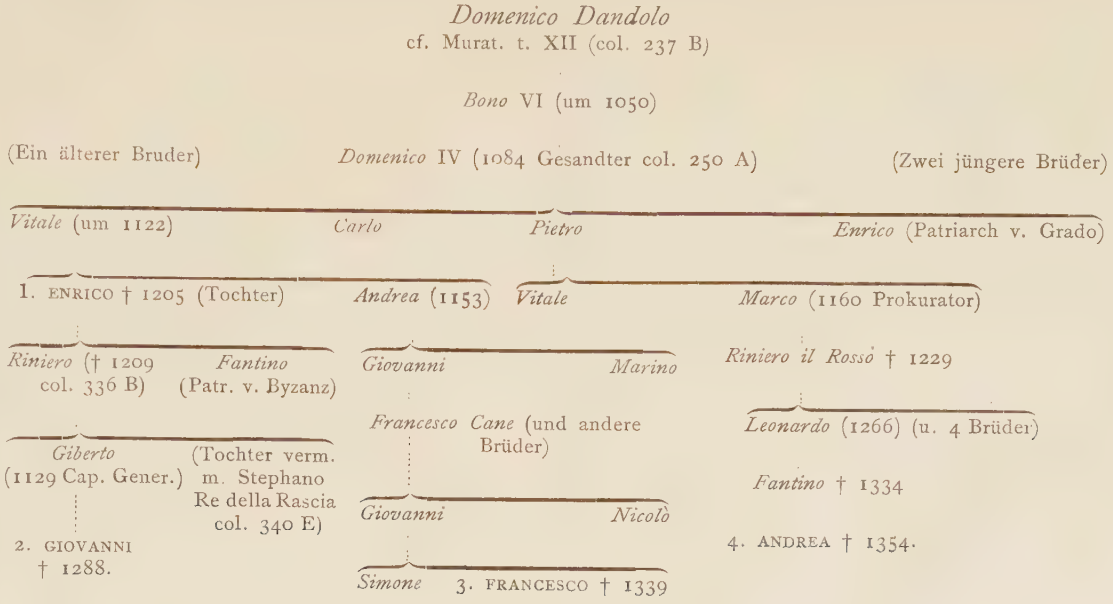

Denn nach demselben hätten auch die beiden anderen Dogen derselben Familie denselben Stammvater gehabt. Gezwungen wäre die Annahme, dass Andreas Dandolo an jener Stelle nichts Anderes habe sagen wollen, als dass die zwei Hauptlinien der Familie Dandolo, welche Venedig Dogen gegeben, in jenem Dominicus ihren gemeinsamen Ahnen erblickten; wahrscheinlicher ist, dass in jenen Verzeichnissen ein Irrthum sich eingeschlichen hat. Franciscus Dandolo hat überdies ein anderes Wappen geführt als Heinrich und Andreas Dandolo[1]).

Noch sicherer spricht für die Autorschaft des Andreas Dandolo die zweite Stelle, an welcher die Auffindung des verloren geglaubten Evangelisten Markus im Jahre 1094 erzählt wird. Nach diesem wunderbaren Ereigniss nämlich wurde der Evangelist an einem verborgenen Ort in der Markuskirche beigesetzt, welchen nur der Doge, der Primicerius und der Prokurator von San Marco wissen durften. «Aber deshalb» — so die Worte der bezeichneten Stelle — «möge der Glaube der Unwissenden nicht wanken; denn ich, der ich zuerst das Amt eines Prokurators geführt habe und nun Doge geworden bin, kann mit den Worten des Johannes sagen: (cap. 29) etc.[2]) . . .» Eines deutlicheren Beweises bedarf es wohl nicht.

Für seine Ausgabe benützte Muratori, wie er in der Vorrede auseinandersetzt, folgende Handschriften: zwei Codices der estensischen Bibliothek in Modena, welche

1) Nur um dem etwaigen Vorwurf der Unvollständigkeit zu begegnen, will ich bemerken, dass ein etwaiger Gedanke, Johannes Dandolo, vor dessen Dukat ja auch die Annalen aufhören, könne vielleicht der Verfasser derselben sein, schon dadurch widerlegt wird, dass darin Quellen benutzt sind, die erst nach Joh. Dandolo entstanden sind — abgesehen davon, dass von einer schriftstellerischen Thätigkeit dieses Dogen fast nichts verlautet, und derselbe nicht Prokurator war.

2) nec propterea nescientium fides vacillet, cum ego qui loquor, primo Procuratoris gerens officium, nunc Christi gratia Dux effectus, possim dicere verba Joannis Capitulo XIX etc.

den Haupttext der Ausgabe bilden, aber voll Fehler sind; und die Abschrift eines Codex der Ambrosiana in Mailand, welche ihm der Bibliothekar derselben Jos. Ant. Saxius zugesandt hatte. Die zahlreichen Varianten und Zusätze dieses Codex Ambrosianus theilte Muratori in den Anmerkungen mit und sie enthalten oft gerade die richtigere Lesart. Der genannte Cod. Ambros. rührt von einem gewissen Pinelli her[1]), der am Ende des 16. Jahrhunderts lebend während eines vierzigjährigen Aufenthaltes in Padua und in regem Verkehr mit hervorragenden Venetianern sich viel mit der venetianischen Geschichte beschäftigte und eine grosse Sammlung hierauf sich beziehender Schriften anlegte. Bei der Abfassung jenes Codex des Dandolo nun aber hat er sich einen bedenklichen Fehler zu Schulden kommen lassen, den Foscarini bereits gerügt hat. Pinelli hat nämlich dieser seiner neuen Handschrift als Haupttext nicht die Annalen zu Grunde gelegt, sondern die kleine Chronik des Andreas Dandolo (nach einem Codex des Niccolo Zeno, wie er selbst gelegentlich angibt); und dann hat er nicht blos alles das, was die Annalen an und für sich mehr enthalten, sondern auch alle die zahlreichen Anmerkungen und Zusätze Anderer, welche sich in verschiedenen Handschriften der Annalen fanden, wohl auch Manches aus seinem eigenen, reichen Schatz von Gelehrsamkeit — all' dies hat er theils am Rande seiner Handschrift, theils in zwischengelegten Blättern beigefügt. So ist dieser Codex Ambrosianus wohl ein Beweis seines grossen Sammelfleisses, im Uebrigen aber eine ungeheuere Kompilation, aus welcher man allerdings manche schätzenswerthe Nachricht zur venetianischen Geschichte wird gewinnen können — aber schwerlich einen reinen Text der Annalen unseres Autors. Hiefür müssen wir uns nach anderen Handschriften umsehen.

1) cf. Foscarini l. c. pag. 145.

Pinelli nennt in einer von Foscarini mitgetheilten [1]) handschriftlichen Notiz zwei Codices, die er für die Annalen benutzt habe; nämlich einen, der dem Patrizier Marcantonio Michele gehörte und von demselben mit vielen Anmerkungen versehen ward, und einen anderen des Jacobo Contarini. Dieser letztere nun scheint uns in einem Codex der Marciana (No. 400 des Zanettischen Katalogs) noch erhalten zu sein. Wenn ich sage «scheint», so hat dies seinen Grund darin, dass Pinelli a. a. O. sagt, er habe auch das Supplement zu den Annalen (von 1280 — 1342) aus dem Codex des Jacobo Contarini entnommen — und dieses Supplement fehlt in dem genannten Codex No. 400. Dass aber derselbe im Besitze der Familie Contarini war, geht aus einer Notiz auf dem ersten Blatte hervor, wo es heisst, dass derselbe dem «Ambrogio Contarini» gehörte. Foscarini rühmt ihn als den ältesten von allen; ich stehe nicht an, ihn von allen den Codices, die ich bisher gesehen, auch für den weitaus besten zu erklären, und muss ihm deshalb eine eingehendere Besprechung widmen.

Derselbe, cod. chartac. in gross 4^0, gehört dem Charakter der Schrift nach wohl noch dem 14. Jahrhundert an, wie auch Pertz im Archiv für ält. d. Gesch. Bd. IV p. 142 bestätigt, während Valentinelli [2]) ihn in's 15. Jahrh. setzt. Sicher würde er aber dann in den Anfang des 15. Jahrh. gehören, denn auf der ersten Seite des Textes steht am Rande die später zugesetzte Bemerkung, dass das Evangelienbuch des heiligen Markus im Jahre 1420 nach Venedig gebracht und in der Markuskirche niedergelegt worden sei (ducante domino Thoma Mocenigo duce Venetiarum). Ich bin jedoch sehr geneigt, den Codex noch in die Zeit Andreas Dandolo's selbst hinaufzurücken.

Der Text beginnt mit der Erzählung des Pontifikats

1) l. c. pag. 146 n. 1.

2) Bibl. manuscr. ad S. Marci Venetiarum tom. VI pag. 151 ff.

des h. Markus (wie bei Muratori) und schliesst mit dem Tod des Dogen Jakob Contarini. Foscarini betont, dass auch dieser alte Codex mit dem vierten Buch beginne, also gewissermassen unvollständig sei. In der That fol. 3 steht über dem Text: «Incipit liber quartus etc. Cap. primum etc.» und auf dem vorhergehenden Blatt beginnt das Inhaltsverzeichniss dieses Buches mit den Worten: «Incipiunt capitula libri IIII habentis cap. XIIII» und so ist es entsprechend bei jedem Buche. Aber mir scheinen sowohl jene Ueberschriften als auch die Indices erst später eingetragen, wie es wohl sicher die «partes» sind, welche gar nicht im Text selbst stehen, sondern zwischen den Zeilen über den betreffenden Worten zugesetzt sind. Auch fehlen einige Kapitelüberschriften im Texte ganz. Für meine Ansicht dürfte ferner sprechen, dass in dem Inhaltsverzeichniss zu Buch VI (fol. 39) von dem letzten, dem 12. Kapitel, die partes 3—12 noch in drei Columnen unten (fol. 39b) angefügt sind — augenscheinlich aus Mangel an Raum; denn auf der nächsten Seite (fol. 40a) beginnt schon der Text. Und endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass fol. 126b am Schluss von Buch IX von alter Hand die Worte stehen: «Incipit liber VI^{9} principium habens a primo duce per electionem creato», dass aber in dem auf fol. 128a (von anderer Hand) folgenden Index wieder «liber decimus» genannt wird. In zwei Codices der Vatikana aus dem 15. Jahrh., welche mit dem vorliegenden wesentlich übereinstimmen und wahrscheinlich von demselben abstammen, finden sich an der nämlichen Stelle die gleichen Worte und dort führt schon der vorangeschickte Index dieses (bei Muratori) «10.» Buch als 6. Buch auf.

Wie kommt nun aber plötzlich dieses «6. Buch» herein? Liegt hier ein Fehler des Schreibers vor oder der Rest einer anderen Eintheilung des ganzen Werkes? Hat der Schreiber irrthümlicher Weise liber VI^{9} geschrieben statt liber X^{9}? Eher wäre wohl anzunehmen, dass er vielleicht

liber VII[9] schreiben wollte, indem er das erste Buch, das bei Muratori das vierte genannt ist, wirklich mit liber I[9] bezeichnete und so weiter zählte. Andrerseits muss ich hier wiederholen, was ich schon oben betonte, dass wir kein Zeugniss dafür haben, ob Dandolo wirklich vor jenem «vierten» Buch drei andere verfasst habe. [1]) Schmerzlichst vermissen wir eine Einleitung, eine Vorrede zu den Annalen von Dandolo's Hand, wie wir sie in seinen anderen Werken treffen. Sollte vielleicht das Schreiben des Kanzlers Benitendi vom 5. December 1352 dafür gelten, das Muratori veröffentlicht hat? Es sollte ja «zur Empfehlung der Chronik Andreas Dandolo's» dienen (in commendationem Chronicarum per Illustrissimum Dominum Andream Dandalum Inclytum Veneciarum Ducem editarum); es bewegt sich in dem ersten Theil in einem Kreis ähnlicher Gedanken, wie Dandolo's andere Vorreden. Völligen Aufschluss namentlich über die Grenzen der Annalen Dandolo's gibt das Schreiben uns nicht. Nur eine Stelle könnte hiefür in Betracht kommen, wo Benitendi sagt, Dandolo habe die Kriege u. s. w. beschrieben seit dem Ursprung dieser Stadt d. h. Venedigs. [2]) «Seit dem Ursprung Venedigs» — was ist unter diesen Worten verstanden? Ist hier die angebliche Gründung des neuen Venedigs im Jahre 421 gemeint? Sie wird in dem Anfang des jetzigen «5.» Buches bei Muratori (col. 69 B. ff.) erzählt. Sollte Dandolo seine Annalen in einer früheren Fassung mit diesem Buche begonnen haben? Nähmen wir dieses als das erste, dann allerdings wäre

1) Der bei Pertz, Archiv Bd. IV p. 154 citirte Codex Cl. X lat. Nr. CLIII (der Marciana) enthält nicht lib. I, V, VI, VII, sondern auch lib. IV etc.

2) Cujus (sc. Ducis) virtus nihil habens protinus inaccessum, domestica simul et peregrina parans, ab origine Urbis hujus magna lucubratione descripsit, quaecumque foris bella, domi seditiones gesserint; quique mores fuerint, et quae vita, per quos viros, quibusque artibus Civitatis imperium auctum sit.

das jetzige «10.» Buch das «6.» und jene Notiz begründet. Vielleicht fügte dann später Dandolo noch ein weiteres Buch am Anfang hinzu und hatte wirklich im Sinne noch drei weitere zu schreiben und änderte demgemäss die Eintheilung. Eine befriedigende Lösung sehe ich hier nicht [1]; nachahmenswerth aber vielleicht ist das Beispiel Marino Sanudo's des Jüngeren, der in seiner Chronik (l. c. 496 A) bei dem Dukat des Peter Polani eine Stelle anführt »ex libro sexto Chronicae Serenissimi domini Andreae Dandulo«, das dem jetzigen «9.» Buch entspricht, um diese Eintheilung also sich gar nicht kümmert, vielleicht sie gar nicht gekannt hat.

Besonders wichtig ist weiter an unserem Codex, dass in demselben allenthalben Zusätze und Korrekturen sich finden. Hier aber ist zu unterscheiden. Einige Zusätze sind der Schrift nach allerdings wenig vom Haupttext verschieden, müssen aber doch von einer späteren Hand gemacht sein, weil sie in anderen Handschriften fehlen. So steht die ganze pars XV (lib. VIII cap. I. Murat. col. 163 E), die in so verkehrter Weise den Gregor von Tours (Gregorius Turonensis) als Zeugen für das Metropolitanrecht der Kirche von Grado über Istrien zur Zeit Karl's des Grossen anführt, — in unserem Codex am Rande; in anderen Handschriften fehlt sie ganz, wieder in anderen ist sie in den Text übergegangen. — Dasselbe ist der Fall mit der Notiz (Murat. col. 285 B), dass im Jahre 1151 das »Castrum Hostiliae« von den Veronesen errichtet worden sei; und diese Randbemerkung wird namentlich dadurch

1) Wo möglich noch schwieriger ist eine Erklärung dafür, dass in demselben Codex No. 400 in dem Index zu lib. VIIII (das bei Muratori 15 Kapitel hat) nach dem 3. Kap. ganz plötzlich aufgeführt wird: «Capitulum 34 de urso ursiolo patriarcha» und so weiter bis «Cap. 45 de vitale michaele II° duce»; und die nämlichen Kapitelzahlen folgen dann auch im Text. Rechnet man die Kapitel der beiden vorausgehenden Bücher zusammen, so müsste an jener Stelle «Cap. 35» stehen.

als späterer Zusatz von anderer Hand bestätigt, dass später (fol. 149 a = col. 346 A bei Murat.) über dasselbe Castell noch bemerkt wird, es sei 1245 zerstört und erst 1297 wieder hergestellt worden — Angaben, die auch bei Muratori fehlen. [1]) — Ebenso ist die Notiz (Murat. col. 360 D), dass die Ragusiner nach einem Aufstand dem Dogen sich wieder unterworfen hätten, in unserem Codex (den wir fortan M_1 nennen wollen) eine Randbemerkung, die in anderen Handschriften fehlt.

Anders verhält es sich mit einer grossen Reihe von Randbemerkungen, die, wie sich bei näherem Zusehen ergibt, nur Versetzungen und Aenderungen einzelner Stellen des Haupttextes selbst sind und meiner Ansicht nach nicht etwa auf die Willkühr eines Schreibers, sondern auf Dandolo selbst zurückzuführen sind.

Bei Muratori (col. 321 AB) lib. X cap. III p. XXVII wird erzählt, wie Heinrich Dandolo auf dem vierten Kreuzzug das rebellische Jadra bezwang und dort überwinterte. Die Bürger aber, heisst es dann noch, verliessen die Stadt:

> »Cives itaque (M_1 utique) Jadrae Ducis gratiam non mereri formidantes et de Regio favore confisi, ex Urbe exiverunt.«

Nach diesen Worten (die in M_1 auf radirtem Grund stehen) folgt bei Muratori in pars XXVIII die Erzählung von der Ankunft des bekannten byzantinischen Thronprätendenten Alexius, von dessen Hülfegesuch bei den Kreuzfahrern und von den mit diesen getroffenen Verab-

1) Die Richtigkeit dieser Nachrichten übrigens erhellt aus den Ann. Veronenses (Pertz Mon. Germ. SS. t. XIX p. 3)

ad a. 1151: hedificatum fuit castrum Hostiliae a Veronensibus.

und aus den Ann. Mantuani (ibid. p. 22 u. 31),

ad a. 1244: Captum fuit castrum Hostilie die 14. Januarii — — et destruxerunt castrum penitus.

ad a. 1297: tempore dicti domini Lapi qui fuit potestas, relevatum fuit castrum Hostilie per Veronenses.

redungen, in unserem Cod. M_1 aber ein längerer Passus von der Unterwerfung der Jadratiner und den ihnen gestellten Bedingungen. Dieser ganze Passus aber ist hier an dieser Stelle durchstrichen und etwas weiter unten am Rand wieder zugesetzt — nun aber in der Fassung, in welcher er jetzt bei Muratori in p. XXIX steht, das heisst: vermehrt durch den Bericht über die der Unterwerfung noch vorhergehenden Kämpfe zwischen den Venetianern und Jadratinern. Zur besseren Uebersicht diene folgende Nebeneinanderstellung.

M_1 im Text durchstrichen.	M_1 am Rand und bei Muratori col. 321 Dff.
— — et obsides et cantantionem laudum perpetuo exibere et comitem de Veneciis eligere et archiepiscopum qui obedientiam et reuerentiam primati debitam Gradensi exibeat patriarche et erga Venetorum hostes insurgere et annuatim III^{m} pelium cuniculorum tribuere. hec enim oblacio ortatu ducis iaderatinis legatis Venecias missis aprobata est.	Jadrenses illico Patria exules Venetos navigantes non modicum infestabant. At Ducis natus, missis galeis et navibus, aedificaverunt quoddam Castellum in Insula Malconsejo ante Jadram, ubi plurima considens acies armatorum prohibebant Jadrensem (M_1. Jadrenses) Urbem ingredi, eos per mare undique insequentes Jadrenses tunc cum stipendio Regis acceptis X galeisCajetanorum(M_1.Gaiet.) praesidium Venetorum impugnant et obtinent, et in Urbem jam desolatam redeunt, et timentes stolum, quem Veneti denuo praeparaverant, per suos Nuntios gratiam implorant, et offerunt perpetuam fidelitatem, obsides, et cantantionem laudum exhibere, Comitemque de Venetis eligere et Archiepiscopum, qui reverentiam et obedientiam (M_1. ob. et rev.)

Prim. deb. Grad. exhib. Patr., et erga hostes Venet. insurg., et annu. tria millia pell. cunic. trib. Qua oblatione benigne accepta (M_1. acceptata) ad gratiam restituti sunt.

Diese grössere Version ist aber — abgesehen von den Friedensbedingungen — theils gekürzt, theils wörtlich entnommen aus der historia Salonitana des Thomas Archidiakonus [1]) (cap. 25). Dass Dandolo diesen Autor gekannt und in den Annalen selbst benutzt hat, geht aus folgender Stelle hervor: (col. 355 A. B.) lib. X cap. V. p. XXXVI, wo mitten in der (aus Canale's Chronik entlehnten) Erzählung von der Unterwerfung des wiederum aufständischen Jadra (1244) die Episode von der Verwundung des ungarischen Ban Dionysius ebenfalls aus Thomas Archidiakonus (c. 43) entnommen ist. Erwäge ich ferner, wie — ganz entsprechend dem sonstigen Verfahren Dandolo's — der Name der Insel Malconsejo an obiger Stelle, der bei Thomas Archid. fehlt, aus Canale (§ 38) [2]) herübergenommen und in die Darstellung verwebt ist, so scheint mir nicht zweifelhaft, dass Dandolo selbst (wenn auch schwerlich eigenhändig) die besprochene Aenderung gemacht hat.

In ähnlicher Weise sind aus diesem Thomas Archidiakonus noch andere Nachrichten zugesetzt, die in M_1 am Rande, in den anderen Handschriften aber im Texte stehen. So [3]) lib. X cap. IV p. XXIX (col. 340 D E—341 A) die verwandtschaftliche Verbindung, welche König Andreas von Ungarn auf seinem Kreuzzuge mit Theodorus Laskaris knüpfte; so (ibidem) die Erhebung Stephans, des «dominus Raxiae et Serviae», der mit einer Enkelin Heinrich Dan-

1) ed. Lucius: De Regno Dalmatiae et Croatiae (Frankfurt 1666) p. 333 u. 334.

2) cf. Archivio Storico Italiano t. VIII p. 322.

3) cf. Lucius l. c. (p. 336) cap. 26.

dolo's vermählt war [1]), zum König; so auch lib. IX cap. XV p. XIX (col. 292 D E) die Unterwerfung von Dalmatien unter die Herrschaft des griechischen Kaisers Emanuel zur Zeit des Dogen Vitalis II Michael (1156 bis 1172). [2])

Lib. X cap. V p. XIII (col. 348 D) wird berichtet, dass der Doge Jakob Tiepolo im sechsten Jahre seiner Regierung den Dominikanern einen Ort in Venedig zur Errichtung eines Klosters angewiesen habe, das er dann zu seinem Begräbnissplatz bestimmte: «Anno sexto ex laudatione publicae Concionis Dux Fratribus Praedicatoribus terram aqua superlabente in confinibus Sanctae Mariae Formosae et Sanctae Marinae, pro Monasterio construendo concessit. Quo inchoato suam ibi sepulturam elegit.»

Dieser ganze Passus steht in M_1 am Rande, weil er — wenige Zeilen später im Texte ausgestrichen ist. An dieser zweiten Stelle (sie entspricht col. 349 C nach den Worten — Palatium renovavit) lautet die Nachricht so: «Dux fratribus praedicatoribus apud ecclesiam sancti Martini degentibus capelam sanctorum iohannis et pauli cum terra et aqua adherente laudante populo pro monasterio construendo concessit quo inchoato Dux ibi suam sepulturam elegit».

Inhaltlich sind beide Stellen im Wesentlichen gleich, — was also gab den Grund zur Aenderung? Wohl der Umstand, dass an der zweiten, durchstrichenen Stelle die Verleihung des Klosters unter dem siebenten Jahre des Dogen (1235) erwähnt wird, während sie laut Urkunde vom Juni 1234 [3]) wirklich in das sechste Jahr fällt.

Demnach wären uns in diesem Codex M_1 gewisser-

1) cf. oben den Stammbaum. Diese Notiz fehlt bei Thomas, Dandolo wird sie wohl aus Familientraditionen geschöpft haben.

2) cf. Lucius l. c. (p. 330) cap. 22.

3) Romanin l. c. tom. II p. 247.

massen zwei (oder vielleicht noch mehrere?) Redaktionen der Annalen Dandolo's erhalten, und hiefür scheinen mir auch die kleineren Korrekturen zu sprechen, die an vielen Stellen vorgenommen und öfters nur stilistischer Art sind. Zum Beispiel diene ein Satz aus der translatio S. Stephani Protomartyris (lib. IX cap. XI p. XI), den ich mit den Veränderungen anführen will: (cf. col. 263 A) «— — Sed pacificato tumultu ⌈prelibatus prior⌋ in quadam navi, multis nobilibus sociata, nunc⌈ Venetias redeunte, nominatum⌋ thesaurum oneravit.» —

Die Stelle von dem Tod Peter Candiano's IV, die in M_1 jetzt so lautet: »Et instanter mucronum ictibus undique illum vulnerantes anima (Murat. col. 211 E. vuln. taliter percusserunt quod anima) corporeum reliquit ergastulum» — hatte zuerst folgende Gestalt: «— anima corporis relicto ergastulo superum petiit solium» im genaueren Anschluss an die Quelle, an Johannes Diakonus. [1]) — Ein anderes Mal ist der ursprüngliche Ausdruck «repatriati sunt» geändert in «ad eorum patriam reversi sunt» und dergleichen mehr.

Bei einigen grösseren und wichtigeren Korrekturen in Cod. M_1 kann man zweifeln, ob sie von Dandolo selbst herrühren.

In den Annalen wird der kleine Rath des Dogen, der — entsprechend den sechs Abtheilungen der Stadt — aus sechs Mitgliedern bestand, zum ersten Male unter der Regierung des Aureus Mastropetro (1178—1192) genannt, bei dessen Erhebung ein neuer Wahlmodus eingeführt wurde. Bei Muratori lib. X cap. II p. I (col. 308 C) heisst es: «— — qui (sc. Dux) ex consilio VI Civium de diversis stirpibus de novo eligendorum, unius pro sexterio, Ducatus regimen aequaliter exerceret — —» Diese Worte nun sind im Texte von M_1 ausgestrichen und fehlen in mehreren Handschriften, während sie in andere, wie ja auch aus

1) Pertz Mon. Germ. SS. t. VII p. 25.

Muratori ersichtlich ist, unverändert übergegangen sind. Von Späteren [1]) wird die Einsetzung dieses kleinen Rathes schon in das Jahr 1172 verlegt: sollte vielleicht an unserer Stelle eine andere Hand den Text des Dandolo absichtlich geändert haben?

Ebenso steht an einem anderen Orte in M_1 ein grösserer Passus, der ausgestrichen ist und in allen Handschriften, die ich bis jetzt gesehen, und auch bei Muratori fehlt. [2]) Es ist bekannt, dass König Roger I von Sicilien zur Zeit des zweiten Kreuzzuges auf die Gebiete seines Gegners, des griechischen Kaisers Emanuel, einen plötzlichen, ungestümen Angriff machte. Der Kaiser, heisst es nun in Dandolo's Annalen bei Muratori (col. 282 D), vermochte die Venetianer durch Ausdehnung der Handelsprivilegien zur thätigen Hülfeleistung. «Emanuel — — Venetorum subsidia petit et uberiorem Crusobolium solito obtulit. Ob hoc Dux recepto Crusobolio etc.» Hier aber wird in M_1 erzählt, dass der damalige Patriarch von Grado, der schon früher von uns genannte Heinrich Dandolo, sich dieser Hülfeleistung ganz entschieden widersetzte, von dem Dogen, Peter Polano, schliesslich mit seinem Anhang vertrieben wurde, und darauf hin die Unterstützung des Papstes, Eugen III, nachsuchte, der den Bann über den Dogen und das Land verhängte. Zwischen den Worten Ob hoc Dux stehen da die jetzt durchstrichenen Worte:

> (ob hoc) in concione colecta scisma exoritur, quia, dum dux requisicioni faueret, Henricus Dandulo patriarcha feruore fidei asseruit scismaticis contra fideles ecclesie non fore sucurendum. dux aliter nequiens obtinere patriarcham cum sua parentela et Baduariorum

1) cf. Murat. l. c. col. 298 Anmerk. aus den Randglossen des Codex Ambrosianus.

2) cf. meinen Aufsatz: «Kurze Venetianer Annalen» (Neues Archiv d. Ges. f. ält. deut. G. Band 1 Heft 2 p. 407 ff.).

progenie de Veneciis exulauit et eius patrimoniales domos de sancto Luca prosterni fecit. hic uiribus nequiens resistere papale petiit iuuamen. tunc Eugenius amonicione premisa ducem excomunicat ducatumque ecclesiastico subposuit interdicto. postea Dux . . .

Die Richtigkeit dieser Angaben, besonders der gegen den Patriarchen verhängten Massregeln und des darauf folgenden Bannfluches, aber wird bestätigt einmal durch die auch bei Muratori (col. 284 AB) erwähnte Aussöhnung zwischen dem Patriarchen und dem Nachfolger Peter Polano's, Dominicus Mauroceno, die ohne die vorausgehende Darlegung eigentlich in der Luft schwebt — und dann durch das ebenfalls schon erwähnte Schreiben des Kanzlers Benitendi vom 5. December 1352, aus welchem hervorgeht, dass die Opposition des Patriarchen gegen den Dogen ihren letzten Grund in der feindlichen Stellung beider Gewalten zu dem grossen Investiturstreit hatte, der somit seine Wogen auch nach Venedig geworfen hat. [1])

Von wem immer nun dieser Passus gestrichen sein mag: er bezeugt uns, glaube ich, recht deutlich den Werth dieser Handschrift, zu deren Gunsten auch dies noch angeführt werden mag, dass in ihr der bei Muratori (col. 304 C ff.) aus dem Cod. Ambros. mitgetheilte, an den Dogen Johannes Delfino gerichtete Brief aus dem Jahre 1359 über den venetianischen Frieden fehlt, der natürlich späteres Einschiebsel ist, da ja Andreas Dandolo bereits 1354 starb. — Die Zahl der besseren Lesarten endlich, welche M1 dem Muratorischen Text gegenüber bietet, ist — so zu sagen — Legion. Da ich natürlich hier nicht alle aufzählen kann, so greife ich nur einige heraus. Bei Murat. col. 173 E wird Ludwig der Fromme als der König genannt, zu dem der vertriebene Doge Johannes (Partecipazio 829—836) geflohen

1) cf. ibid.

sei. Die Stelle ist aus Johannes Diakonus, in dessen Chronik aber König Karl genannt wird, so dass der Herausgeber der Monumenta [1]) in einer Anmerkung auf diese Differenz ausdrücklich aufmerksam macht — in M_1 (und anderen Handschriften) steht ebenfalls: «a Karolo rege» statt «a Ludovico Pio Rege»;

col. 373 A ist statt «Lanfranco Laborico (genuesischer Admiral) mit M_1 zu lesen «Lanfranco Barborino», wodurch die Uebereinstimmung Dandolo's mit den anderen Quellen hergestellt wird und die Ergänzung in Canale (§ 205 und Anmerkung 232) sich als unrichtig erweist;

col. 393 D ist statt «sed Dominus Joannes de Monteforti» «Philippus de Montef.» zu lesen; ebenso col. 270 D statt «versus Zaris navigans» — «Laris». col. 238 E bei der Wiederauffindung der vermissten Leiber des Hermakoras und Fortunatus unter dem Dukat des Otto Orseolo (1009—1026) ist die Rede von einem «Monachus, antiqua fide probatus et moribus» — das «antiqua» ist zu ändern in den Namen «Aterunta», der aus der Chronik des frater Paulinus entnommen ist;

col. 274 C ist das «Crysobolium Veneticum» zu ändern in «Cr. pridem vetitum»;

col. 206 A steht in M_1 statt der Worte «post filii quidem creationem» in Uebereinstimmung mit der Quelle (Johannes Diakonus) «post filii quidem eiectionem, wodurch ein gut Theil der Kombinationen, die Gfrörer [2]) auf diese angebliche Differenz aufgebaut hat, hinfällig wird.

col. 280 A ist «Quartodecimo Ducis anno» zu ändern in «Tertiodecimo»;

col. 296 B «die XXVII Martii» in «Madii» (ebenso Cod. Ambros.);

---

1) SS. tom. VII pag. 17 not. 54.

2) Byzantinische Geschichten: Theil I Gesch. Venedigs u. s. w. (Graz 1872 herausgeg. von J. B. Weiss) p. 257 ff.

col. 366 A «Sequenti anno» in «Sequenti die» (Canale § 155. A l'endoumain).

Ueberdenken wir alle diese Einzelnheiten und fassen wir unsere Untersuchung in einem Endurtheil zusammen, so werden wir wohl mit Recht in dem Codex M_1 die Grundlage erblicken dürfen, welche Tafel und Thomas vermisst und gewünscht haben; dieser Codex wird die Grundlage jeder neuen Ausgabe von Dandolo's Annalen bilden müssen. —

Wenden wir uns nunmehr zu der kleinen Chronik Andreas Dandolo's, die bisher noch nicht völlig veröffentlicht worden ist[1]). Drei Chroniken gibt es, welche den Anspruch erheben, dieses Werk unseres Dogen zu sein. Muratori hat in der Einleitung aus dem einen der von ihm benützten Codices Estenses Titel und Anfang einer kleinen Chronik mitgetheilt, der so lautet: «Incipit Cronica per Annos Domini divisa etc. Cum Deus omnipotens etc. Maiorum tradit antiquitas etc.» Dann haben Tafel und Thomas[2]) auf eine Handschrift der Münchner Hof- und Staatsbibliothek hingewiesen, welche einen anderen Anfang hat: «Incipit Cronica compilata etc. Predecessorum nostrorum auctoritate testante etc.» Endlich wird (im Archiv. Stor. Italiano tom. V) aus der Handschriftensammlung Foscarini's eine «kleine» Chronik Dandolo's angeführt mit folgendem Anfang: «Rerum gestarum series brevi compendio scripturus sum quas exactis temporibus populus Venetus sub Marci Evangelistae protectione mirabili incremento gessit». Bezeichnen wir diese drei Recensionen der Reihe nach mit A, B, C und beginnen wir mit der Besprechung von Recension C.

Dieselbe existirt in vielen Handschriften, welche jedoch meist der späteren Zeit, dem 17. oder 18. Jahrhundert

1) Ueber den bei Muratori (l. c. col. 399—416) gedruckten letzten Theil habe ich schon oben (p. 22) berichtet.

2) l. c. p. 8.

angehören. So folgende Codices der Marciana: Cl. X lat. Nr. 5, 6, 137, 154, 262, 277, 351 und Cl. VII Nr. 67; ebenso zwei Wiener Handschriften: Nr. 6206 und 12712; und ebenso ein Codex in der Handschriftensammlung Cicogna's (im Museo Civico Correr zu Venedig): Nr. 2598 [1]). Nur einen Codex aus dem 15. Jahrhundert habe ich gesehen: Cl. X lat. Nr. 257 (auf der Marciana). Diese Recension nun ist weiter nichts als ein Auszug aus den Annalen — in der Art, dass unter Hinweglassung der ausservenetianischen Nachrichten die auf die Geschichte Venedigs bezüglichen Stellen wörtlich — nur bisweilen etwas gekürzt — zusammengestellt sind, wohl nur der besseren Uebersicht halber. Dass diese ganz mechanische Kompilation nicht Dandolo's kleine Chronik sei, betont auch Cicogna in einer Anmerkung zu seinem Exemplar. Wäre sie es gleichwohl, so könnte sie doch füglich ausser Acht gelassen werden, weil sie eben nichts Anderes enthält als die Annalen.

Von der Recension A habe ich folgende Codices gesehen: auf der Marciana

1) Cl. X lat. Nr. 296 cod. membr. in 4^0 saec. XIV, aber voller Schreibfehler.

2) Cl. X lat. Nr. 9 cod. chartac. saec. XVIII mit vorausgehenden Annalen; ebenfalls sehr fehlerhaft.

3) Cl. X lat. Nr. 122 chartac. saec. XVIII, wie der vorige, zuerst die Annalen enthaltend; die kleine Chronik selbst endet fragmentarisch mit Peter Ziani. Endlich

4) Cl. VII ital. Nr. 319 chart. saec. XV, der — in altitalienischer Uebersetzung — zuerst die drei ersten Bücher der Annalen und dann diese Recension der kleinen Chronik bringt; auch Foscarini (pag. 140 n. 1) gedenkt dieser Uebersetzung.

Einen ziemlich guten Codex 5) besitzt das Museo

1) cf. Archivio Veneto t. IV, Heft 2 p. 339.

Civico Correr (Nr. 432) in 4⁰ saec. XV aus dem Besitz der Familie Dandolo selbst; auch hier gehen die Annalen voraus. Ferner ist zu nennen 6) der Cod. Estensis VI G 11 saec. XVI, der ebenfalls zuerst die drei ersten Bücher der Annalen enthält; aus diesem — gleichfalls fehlerhaften — Codex hat wohl Muratori den Anfang dieser kleinen Chronik mitgetheilt.

Schliesslich kommt noch in Betracht 7) ein Codex der Barberinischen Bibliothek in Rom:

No. 3169 chart. saec. XVII, der, wie es in demselben heisst, die Abschrift eines Codex der Bibliothek der Königin Christine im Vatikan ist, den ich nicht gesehen. Dieser Codex Barberinus unterscheidet sich von den anderen Handschriften dieser Recension durch eine grössere Kürze; nicht als ob die an und für sich schon sehr knapp und kurz gehaltenen Notizen hier noch mehr gekürzt wären, sondern es fehlen mehrere Nachrichten, wie namentlich die Bestätigungen der Privilegien Venedigs durch die Kaiser, deren in den anderen Handschriften kurz Erwähnung geschieht. Auch differirt dieser Codex in einigen anderen Angaben.

Die Aufschrift dieser Recension A ist diese: «Incipit chronica per annos Domini divisa, de urbe et tocius provinciae Venetiarum inicio, constitutione ducum ac laudabilibus operationibus sub ipsius gestis summarie faciens mentionem». Hierauf folgt eine kleinere Vorrede,[1]) aus welcher ich zunächst die Worte hervorhebe, welche entschieden für die Autorschaft Dandolo's sprechen «— — — Ob hoc ego Andreas Dandulo proposui sub brevi compendio Provinciae Venetiarum initium — — — summatim enarrare» — Für dieselbe mögen auch die Schlussworte angeführt werden «— — unde principium progressum et consummationem (ein Theil der Handschr. hat conserua-

1) cf. Muratori l. c. und Romanin l. c. t. III pag. 173 n. 4.

tionem) operis ex illius expecto auxilio etc.», welche Worte genau übereinstimmen mit den oben aus der Handschrift des Monte Casino mitgetheilten (cf. p. 17).

In welchem Verhältniss, fragen wir, steht nun aber diese Recension A zu den Annalen Dandolo's? Ist sie früher entstanden als diese oder später? Eine Vergleichung beider Werke zeigt, dass das Erstere der Fall ist. Auch diese Recension gibt zuerst — in fast wörtlichem Anschluss an Johannes Diakonus — einen Ueberblick über die ältere Geschichte Venedigs bis zur Wahl des ersten Dogen. Diese selbst wird in A in das Jahr 705 gesetzt, in den Annalen in das Jahr 697. Paulucius regiert in A 9 Jahre 1 Monat, in den Annalen 26 Jahre, 6 Monate, 8 Tage. Diese gewiss schon erheblichen Differenzen setzen sich in der Fixirung der folgenden Dogen fort: Marcellus regiert in A von 714—721, in den Annalen von 717—726 u. s. w. In Folge dessen wird der Beistand, den die Venetianer dem Papste und dem griechischen Kaiser (im Jahre 734) gegen die Longobarden leisteten, in A (in Uebereinstimmung mit Johannes Diakonus) unter die Regierung des vierten magister militum Jubianus, in den Annalen unter die des dritten Dogen Ursus versetzt. — Der Doge Dominikus Silvo stirbt in A als Doge nach einer Regierung von 13 Jahren 5 Monaten, in den Annalen aber wird er nach zwölfjährigem Regiment abgesetzt.

Auch scheint mir beachtenswerth, dass Andreas Dandolo sich in der Vorrede zu dieser Recension nicht als Doge bezeichnet. Wie ich sehe, fasst Lucius [1]) das Verhältniss beider Werke ebenso auf, indem er sagt: «Dandulus qui ex antiquioribus Chronicon summatim compilavit, assumptionem etc. — — sed in Annalibus cum accuratius gesta eiusdem ducis scriberet — — —»

Nun bleibt aber noch eine grosse Schwierigkeit,

1) De Regno Dalmatiae et Croatiae p. 122.

welche uns in ein wahres Labyrinth von Hypothesen zurückstösst. Unmittelbar nach den Worten der Vorrede in A: «proposui sub brevi compendio narrare» folgen diese: «sed si quis de praedictis latiorem peritiam habere desiderat ad Cronicam a praesenti auctore compositam recursum habere debeat» — also ein Hinweis auf eine grössere Chronik desselben Autors. Diese Worte stehen in sämmtlichen oben genannten sechs lateinischen Handschriften der Recension A (also auch in der saec. XIV und in dem Cod. Barberinus); sie fehlen aber in der italienischen Uebersetzung. Hier ist nun allerdings zunächst zweierlei möglich: entweder hat Dandolo die Worte nicht geschrieben und der Uebersetzer sie in seinem Original nicht gefunden, oder der Uebersetzer hat die Stelle übersehen oder absichtlich ausgelassen. In diesem letzteren Falle ergeben sich zwei weitere Möglichkeiten: die Worte können entweder von Dandolo selbst herrühren oder denkbarer Weise auch von einem Anderen interpolirt sein. Welches ist aber die grössere Chronik, auf welche verwiesen wird? Gleichviel, von wem jene Worte zugesetzt wurden: es können die Annalen sein, auf welche der spätere Interpolator oder Dandolo selbst verweisen wollte — wobei man freilich annehmen müsste, dass die Worte nach Abfassung der Annalen ohne Rücksicht auf die Differenzen zwischen Recension A und den Annalen hinzugefügt wurden. Es könnte aber auch unter jener grösseren Chronik eine andere, frühere — also eventuell ein drittes Werk Dandolo's — gemeint sein.

Betrachten wir nun Recension B! Von dieser sind mir nur wenige Handschriften bekannt; eine im Museo Civico Correr, eine zweite auf der Marciana Cl. X lat. No. 136 chartac. saec. XVI fol. und der erwähnte Münchner Codex. Es ist dies jedenfalls derselbe, den Bernhard Pez in der Dissert. Isag. ad Tom. I Thesaur. Anecdot. noviss.

als im Kloster S. Emmeram zu Regensburg befindlich aufführt. Auf der Rückseite des Deckels steht noch die Signatur «Rat. S. Emm. 521»; jetzt ist er «Cod. lat. No. 14621» (saec. XV in 4°). Er enthält zuerst (auf Pergament) Briefe Marino Sanudo's des Aelteren und den Anfang von dessen bekanntem Geschichtswerk «Secreta fidelium crucis» [1]); hierauf folgt (auf Papier) fol. 33 – 65 unsere Chronik; den letzten Theil von fol. 66 an nimmt Caresini's Chronik ein. Fol. 33 stehen oben in der Mitte die Worte: «In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.» Die eigentliche Aufschrift lautet dann so: «Incipit Cronica compilata per Illustrissimum dominum dominum Andream Dandulo Inclitum Veneciarum ducem etc.» Die Einleitung beginnt mit den Worten: «Predecessorum nostrorum auctoritate testante equidem ante constitutionem urbis Veneciarum presentis altera Venecia fuit. de qua stillo (sic!) historiographo memoriam facit antiquitas . . .» Es folgt nun ein kurzer Ueberblick über die Geschichte jenes ersten Venedigs oder besser Venetiens, über die Grenzen, die Hauptstadt Aquileja und den Evangelisten Markus. Dann geht die Erzählung über auf das neue (hodierna) Venedig, gedenkt der Markuskirche, des Einfalls Attila's in Italien, der Auswanderung der Bewohner auf die Inseln, greift hier nochmals zurück auf die angeblichen Gründungen der heimatflüchtigen Trojaner in Oberitalien und verweilt dann etwas länger bei den neuen Ansiedelungen und den kirchlichen Stiftungen zur Zeit der Longobarden. Dann wird erzählt, wie der Patriarchensitz von Aquileja nach Grado verlegt worden und wie an den einzelnen Orten des neuen Gemeinwesens zuerst «potestates» und «rectores» an der Spitze gestanden, schliesslich aber ein «dux» gewählt worden. Die Einleitung schliesst mit den Worten: «Et

1) cf. Fr. Kunstmann in den Abh. der III. Kl. der b. Akad. der Wiss. Bd. VII Abth. III.

quia ultra prenarrata finalis mea versatur intencio creacionem ducum, qui a principio usque modo fuerunt, diserere manifeste locaque et terras, in quibus electi quibusve ducaverunt, adiungere particulariter et distincte inuocato prius diuino praesidio, sine quo nullum fundatur exordium, incipiam tractatum eundem et prosequar, ut decebit; vltimo autem de origine et progressu nobilium domorum Veneciarum sub compendio declarabo. [1])

Vergleicht man Recension B mit den Annalen Dandolo's, so zeigen sich zwischen beiden die grössten Differenzen — zunächst in der Chronologie. Gleich der erste Doge, Paulucius, regiert in den Annalen von 697—717, in B aber von 688—708 und dieser Irrthum schleppt sich natürlich weiter fort. Noch mehr aber sachlich. Hier in B wird erzählt, dass Paulucius die rebellischen «Equilegenses» (die Bewohner von Aquileja oder von Equilium, Jesolo?) zum Gehorsam zurückgebracht habe — davon steht in den Annalen kein Wort. Ebenso weiss B von Kämpfen zwischen den Bewohnern der civitas nova (Herakliana) und den «Equilini» während der Amtszeit des Magister Militum Johannes Fabricius (733) — die Annalen schweigen auch hierüber. — Bei den Kämpfen zwischen den Franken und den Venetianern zu Anfang des 9. Jahrhunderts berichtet B, dass Kaiser Karl selbst nach dem damaligen Venedig gekommen sei — in den Annalen ist es sein Sohn Pipin; und dass der eine Doge Obelierius, der die Franken zu diesem Zuge veranlasst habe, von dem wüthenden Volke sogleich, als sein Verrath bekannt ward, aufgehängt worden sei — nach den Annalen ereilt ihn das Schicksal später bei einem misslungenen Restaurationsversuch, den er aus der Verbannung zurückkehrend gemacht. — Die Uebertragung des Evangelisten Markus wird hier in B allerdings

1) cf. oben pag. 21; von diesem Kompendium aber ist nichts zu sehen.

auch in die Regierungszeit des Dogen Justinian Participazio, aber in das Jahr 800 gesetzt — in den Annalen erst in das Jahr 828. — Vollends aber folgende Stelle! In B wird die Einführung des Bleisiegels (sigillum plumbeum) statt des früheren Wachssiegels auf den Papst Alexander III zurückgeführt, der bei seiner Anwesenheit in Venedig dem Dogen Sebastian Ziani für die der Kirche bei dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst geleisteten Dienste dieses Recht bewilligt habe. In den Annalen aber wird auf das Entschiedenste ausgesagt, dass schon früher solche Bleisiegel im Gebrauche waren, und dass Papst Alexander diesen Gebrauch nur bestätigte; Dandolo versichert zweimal ausdrücklichst [1]), dass er selbst Bleisiegel aus früherer Zeit gesehen habe: einmal an einem Privileg, das den Arbensern unter dem Dogen Vitalis Michael II (1156–1172) verliehen wurde, und dann an den «commissiones» (Instruktionen?) der Legaten, die bei Beginn der Regierung Sebastian Ziani's die Unterhandlungen mit König Wilhelm von Sicilien über den Abschluss eines Bündnisses führten.

Es ist klar, dass diese Recension B, wenn sie von Dandolo herrührte, wenigstens vor den Annalen geschrieben sein müsste; in diesen — könnte man annehmen — hätte Dandolo sodann mannigfache Korrekturen vorgenommen. Er selbst findet sich in B nicht direkt als Verfasser bezeichnet; aber einmal wird sein Name doch genannt und zwar in folgendem Zusammenhange. Der Doge Heinrich Dandolo, wird in Uebereinstimmung mit den Annalen erzählt, änderte sein Wappen wegen der Aehnlichkeit desselben mit dem des Markgrafen von Montferrat, indem er demselben Lilien hinzufügte — «und so wird es», heisst es in B weiter, «heute von Allen geführt, die von dem

1) Muratori l. c. col. 290 C — 291 A und col. 299 A.

genannten Geschlecht abstammen, aus welchem unser jetziger Doge, Andreas Dandolo, ist.[1])

Ist diese Stelle ächt, das heisst, stand sie wirklich schon so im Original — und sie fehlt in keiner der drei citirten Handschriften —, dann kann schwerlich ein Zweifel sein, dass Andreas Dandolo der Verfasser dieser Recension B nicht ist; denn dies ist die Sprache eines Untergebenen und nicht die eines Herrschers. Aber könnte man nicht auch auf den Gedanken kommen, dass jene Worte von einem Schreiber zur Zeit der Regierung Dandolo's zugesetzt worden seien? und ferner, dass vielleicht diese Recension B jene grössere Chronik sei, auf welche in A verwiesen wird? Und bestärkt kann man sogar in dieser Ansicht dadurch werden, dass zwischen A und B, die beide bis zum Jahre 1342 reichen, eine überaus grosse, öfters sogar wörtliche Uebereinstimmung besteht.

Man vergleiche nur folgende Stellen:

1) Tod des Dogen Deusdedit:

A: hic ad fortificandum castrum Brendoli personaliter accedens a quodam Galla eius oculi evulsi fuerunt.

B: hunc Deodatum ducem dum ad fortificationem castri de Brondulo accessisset quidam nomine Galla capit et ei oculos eruit.

2) Bei dem Dogen Galla heisst es in

A: hic in quo deliquit punitus fuit.

B: — ut in eo quo deliquerat, puniretur.

3) Bei dem Dogen Johannes (787—804) finden sich folgende Anklänge:

1) Nam primo armatura dicti ducis erat alba et rubea, ut est illorum de cha (= casa?) dandulo et ipse mutauit eam in alteram et azuram cum liliis et sicut fertur hodie a cunctis qui a dicta stipite sunt progressi, de qua est noster dux, qui hodie est dominus Andreas Dandulo.

A: — patris iussum adimplevit —
— venerabilis Fortunatus —
— ad Tervisinas partes se reduxit —

B: — patris iussum implevit —
— venerabilis pater Fortunatus —
— ad partes Tervisinas se reduxerunt. —

4) Unter dem Dogen Petrus (888—912) fielen die Ungarn in Italien und auch in das Gebiet Venedigs ein (906), wurden aber von dem Dogen zurückgeschlagen. Dazu bemerkt

A: — quod ex gentium multitudine non accessit, sed miraculose quodam modo hoc creditur contigisse.

B: — quod quidem miraculo processit, cum ipse dux foret cum paucis et hostes fuerunt cum multitudine copiosa.

In den Annalen steht nur (col. 197 C): Dei protectus auxilio.

5) Ueber die Nachstellungen, welche Peter I Orseolo ausgesetzt war, berichtet

A: persecutiones magnas a propinquis ducis occisi substinuit, a quibus suis meritis exigentibus pluries se protexit.

B: Iste ab amicis et propinquis ducis, quem populus interfecit (Peter IV Candiano) graves iniurias multasque persecutiones perpassus est. Sed ipsum adversus eos populus claris eius meritis virtuosisque operationibus defensavit.

6) Von Peter Polano erzählt

A: Civitates quoque Fani et Polae vinculo iuramenti sibi fideles et tributarias fecit.

B: Iste dux Civitates Polae et Fani suae ditioni subiiciens per sacramentorum religionem eas fideles et tributarias sibi fecit.

7) Die Wahl Sebastian Ziani's schildert

A: hoc tempore universalis concio volens pericula et scandala in creatione ducis evitare undecim electores constituit, qui iure iurando astricti hunc in ducem elegerunt.

B: hoc tempore generale Venetiarum consilium errores et scandala, quae creationibus ducum consueverant exoriri, provide satagens evitare undecim electores constituit, qui iure iurando astricti de eligendo eum, qui eis melior et utilior appareat, ducem Sebastianum unanimiter ereaverunt.

In den Annalen (col. 297 A B) lautet der Bericht darüber so: — — cunctus populus — pariter congregatus pro evitanda discordia salutiferum primo decrevit edictum, ut XI virtuosi viri nominarentur, qui iuramento adstricti illum in Ducem eligerent, quem sapientiorem et legaliorem cognoscerent — — —.

8) Von dem Dogen Jakob Tiepolo berichtet

A: Civitatem Ferrariae sibi vicinam ad requisitionem Gregorii tunc summi pontificis de domino Salinguerrae subtraxit ipsamque Gregorio de Montelongo apostolicae sedis legato consignavit.

B: — Civitatem Ferrariae de manibus Salinguerrae ad requisitionem papae Gregorii excipiens ipsam in potestatem Gregorii de Montelongo ecclesiae Romanae legati libere consignavit.

und dann weiter:

A: — Et Paduanos, qui de mandato Ezelini de Romano Venetorum emuli iuxta Sancti Ilarii monasterium fortilicium construxerant, hostiliter repulit.

B: huius tempore Paduani de mandato Eccelini de Romano eorum domini quamdam fortiliciam apud sanctum Illarium construxerunt, quam statim idem dux bello commisso cum eis ex toto removit ipsosque Paduanos inde abire coegit.

Noch auffallender ist es, wenn A und B in Nachrichten übereinstimmen, welche in den Annalen gar nicht oder anders gemeldet werden. So wird unter dem Dogen Ursus Baduario (865—881) in beiden Chroniken ein Kampf mit einem Slavenfürsten erwähnt, der in den Annalen fehlt.

A: Illico Sclavorum princeps ad depopulationem terrarum maritimarum Istriae potenter advenit, contra quem dux personaliter exiens victoriam habuit, et terris expoliatis damna restituit.

B: Eo tempore Yllicus Sclavoniae princeps contra pacis federa veniens Civitates maritimas Istriae damnis et derobationibus flagellavit, propter quod dux adversus eum in manu forti personaliter exiens victoriam consequutus est terrarumque per ipsum Yllicum occupatarum indebite atque spoliorum restitutionem obtinuit cum triumpho.

Auch in B stirbt Dominicus Silvo (cf. oben) noch als Doge:

A: Hic cum ducasset annis 13 mensibus 5 ad Christum transivit et iuxta ecclesiam sancti Marci sepultus fuit.

B: Iste dux annis 13 mensibus vero 5 rem publicam gubernans fuit ad supernam patriam disponente domino revocatus et corpus eius penes beati Marci ecclesiam fuit honorifice tumulatum.

Die Verlegung des Bisthums von Malamocco nach Clugia (Chioggia) wird in beiden Recensionen fälschlich in den Dukat Peter Ziani's versetzt:

A: — et episcopatus insuper de Matamauco inibi translatus extitit.

B: Tunc insuper episcopatus Matemauci in episcopatum Clugie fuit translatus.

In den Annalen fehlt die Notiz von A und B, dass

der Doge Aureus Mastropetro eine Münze nach seinem Namen habe schlagen lassen.

A: Hic dux fabricare fecit monetam suo nomine appellatam Aurelli (sic!), de qua hodie in cartarum penis specialiter mentio habetur.

B: Iste dux quandam monetam, quae vocabatur Aureolus, ut suo congrueret nomini, cudi fecit, de qua etiam hodierna die in cartis, ubi pena apponitur quinque librarum, fit mentio singularis.

Andrerseits findet sich eine Reihe von Stellen, an denen A und B von einander abweichen, indem Nachrichten von B in A theils ganz fehlen, theils anders berichtet — bisweilen berichtigt — sind. So fehlt in A die ganze Notiz über die Wappenänderung Heinrich Dandolo's und der ganze Passus über die Verleihung des Bleisiegels durch Papst Alexander III. — Hinsichtlich des Schicksals des obenerwähnten Dogen Obelierius stimmt A mit den Annalen gegen B. — Wesentlich geändert ist in A der Bericht von B über die Ankunft Alexanders III in Venedig. In B wird nämlich erzählt, das derselbe heimlich nach Venedig gekommen sei und zuerst mehrere Tage im Kloster «S. Mariae de Caritate» verweilt habe, bis er von einigen Venetianern erkannt und vom Dogen feierlich abgeholt worden sei. In A wird seiner Ankunft nur ganz vorübergehend gedacht: «— — Venetias venientem — —» In anderer Gestalt erscheint auch der Passus von B, der von den Massregeln handelt, welche angeblich über die Orseolo im 11. Jahrhundert verhängt wurden. B sagt: «Iste dux (sc. Dominicus Flabanicus) graves processus adversus totam prolem seu domum de cha Ursiolo promulgavit, inter cetera statuens, ne deinceps quisquam de prole illa posset assumi in ducem nec esset de ullo consilio Veneciarum et plures de dicta progenie forbanivit. A quo citra tempore sic observatum fuisse monstratur.» Ganz summarisch berichtet darüber A: «Hic magnos processus fecit contra domum Ursiolorum.»

In den Annalen steht gar nichts mehr davon; die Randbemerkung des Cod. Ambrosianus hat, als spätere Zuthat, für uns ja keinen authentischen Werth.

So erscheint in der That die Recension A öfters lediglich als eine kürzere Fassung von B; namentlich bei den späteren Dogen — und ich wiederhole, dass die Annalen nur bis zum Jahre 1280 gehen — bringt B oft grössere Details, so die Namen venetianischer Befehlshaber, Zahl der Schiffe und dergleichen. Auch das darf vielleicht nicht übergangen werden, dass eben jener Codex Barberinus, in welchem wir eine kürzere, wohl ältere Fassung der Recension A erkannten, mit der Recension B in einigen Punkten noch genauer stimmt als die anderen Handschriften von A. Dies ist einmal der Fall in der Chronologie, dann darin, dass auch in B die Bestätigungen der Privilegien Venedigs durch die jeweiligen Beherrscher Italiens fehlen, und ganz besonders noch an zwei Stellen. Wie in B, ist es nämlich im Cod. Barberinus — fälschlich — Kaiser Karl der Grosse selbst, und nicht sein Sohn Pipin, der gegen die Venetianer zu Felde zieht und, wie in Recension B, wird in dem genannten Codex — ebenfalls fälschlich — die Translation des heiligen Stephanus Protomartyr unter die Regierung des Dogen Aureus Mastropetro in das Jahr 1187 versetzt, während sie in den übrigen Handschriften der Recension A in Uebereinstimmung mit den Annalen schon unter dem Dukat des Ordelafus Faledro zu Beginn des 12. Jahrhunderts erzählt wird.

Sonach könnte als die einfachste Lösung der oben angedeuteten Schwierigkeiten diese erscheinen: Dandolo verfasste zuerst die Chronik, welche wir als Recension B bezeichnet haben; die Worte: «de qua est noster dux, qui est hodie Andreas Dandulo» sind von einem Schreiber eingesetzt; die zahlreichen Irrthümer und Fehler in B sind der Benützung ungenügender Quellen und mangelhafter Kenntniss des wahren Sachverhaltes zuzuschreiben. Eine

kürzere Fassung, ein Auszug davon, wenn man so will, ist Recension A, welche in doppelter Gestalt vorliegt; zum Theil sind hier die Fehler bereits korrigirt. Beide Recensionen aber, A wie B, sind vor den Annalen entstanden, für welche Dandolo — in seiner Stellung als Doge — natürlich ein viel besseres und reicheres Material benutzen konnte.

Dieser Annahme kann man nun allerdings jene eine Stelle «de qua etc.» entgegenhalten und, solange nicht der positive Beweis gebracht wird, dass jene Worte wirklich interpolirt sind, nicht ohne guten Grund die Recension B Dandolo absprechen. Dann muss man B für eine Kompilation aus Dandolo's Zeit halten, in welcher die Recension A — und zwar die ältere Fassung des Cod. Barberinus — sowie andere Quellen, insbesondere Canale [1]), durcheinander gemengt und verarbeitet sind. [2])

Wie dem auch sei: beide Recensionen bieten eigentlich nur ein literar-historisches Interesse; denn der sachliche Werth von B sowohl, als namentlich von A ist nur ein geringer. Die meisten Nachrichten — wenigstens bis zum Jahre 1280 — finden wir, noch dazu vollständiger und richtiger, auch in den Annalen; die anderen wenigen aber sind mit geringen Ausnahmen zweifelhafter Art und uns in den ursprünglichen Quellen erhalten. [3]) Unter den Geschichtswerken Andreas Dandolo's bleiben die Annalen die Hauptquelle für die ältere Geschichte Venedigs bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

---

1) Aus dessen Chronik stammt z. B. jene falsche Notiz über Kaiser Karl, daher die Verlegung der translatio s. Marci in's Jahr 800, daher die Nachricht, dass die Venetianer einmal gewillt waren, nur aus dem Geschlechte der Baduario ihre Dogen zu wählen.

2) Dann wäre noch der Fall denkbar, dass der anonyme Verfasser von B jenen Hinweis auf eine grössere Chronik in Recension A mit Beziehung auf seine eigene Kompilation (Rec. B) hinzugesetzt habe.

3) Inwiefern die kleine Chronik «für die Herstellung einer brauchbaren Ausgabe der grossen Chronik wohl unentbehrlich wäre» — wie Lorenz: Deutschlands Geschichtsquellen (p. 284) meint —, vermag ich nicht abzusehen.